

Zur Organisation jüdischer Geldleiher im Hochstift Würzburg am Ende des 15. Jahrhunderts

Claudia STEFFES-MAUS

Dem Beitrag liegt eine Liste zugrunde, die im Zusammenhang mit der Vertreibung der Juden aus dem Hochstift Würzburg im Jahr 1488 via Rothenburg ob der Tauber auf uns gekommen ist. Es handelt sich um ein Verzeichnis, in dem die Namen der Schuldner sowie die jeweils zugehörigen Außenstände von fünf im Hochstift Würzburg ansässigen jüdischen Geldleihern eingetragen sind. Diese Liste wird bestätigt und ergänzt durch weitere in Würzburger und Rothenburger Archiven überlieferte Quellen; insbesondere zu nennen sind die sogenannte Schuldabtötungsurkunde, welche die fünf Juden dem Würzburger Bischof gemeinsam ausgestellt haben, sowie etliche Schuldbriefe.

Zum Verständnis der Entstehung des Schuldnerverzeichnisses sollen in gebotener Kürze Quellenlage und Forschungsstand sowie die Umstände, Ursachen und Folgen der genannten Vertreibung aufgezeigt werden. Anschließend erfolgen eine detaillierte Präsentation des Verzeichnisses sowie dessen kartographische und quantitative Auswertung, ehe die jüdischen Geldleiher in ihrem wirtschaftlichen und sozialen Umfeld verortet werden. Die Quelle ermöglicht uns, freilich ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu können, einen Einblick in den Umfang jüdischer Geldleihe in einem relativ homogenen Gebiet des Würzburger Hochstifts, welches sich südöstlich der Bischofsstadt von Bieberharen über Kitzingen bis Stadtschwarzach erstreckt.

Für die übergreifende Thematik des Sammelbandes ist bereits das nach Gläubigern angeordnete Schuldnerverzeichnis als solches ergiebig, offenbart es doch enge verwandtschaftliche Verbindungen zwischen wenigstens drei der fünf genannten Juden. Diese Beziehungen spiegeln sich im Aufbau der Liste. Durch die kartographische Analyse fällt ferner die wirtschaftliche Bedeutung eben jener Beziehungen für die Organisation und Koordination jüdischer Geldleihe in dem genannten Raum des Hochstifts Würzburg ins Auge.

Die Forschungslage zur Vertreibung von 1488 ist sehr überschaubar. Gerade zum Hochstift Würzburg ist eine grundlegende Studie zur Geschichte der Juden im Mittelalter dringend erforderlich. So sind die kurzen Anmerkungen bei Haenle und Heffner¹ sowie die Artikel »Rothenburg« und »Burggrafschaft Nürnberg und Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach-Kulmbach« im dritten Band der *Germania Judaica*² grundlegend. Der Ortsartikel »Würzburg« geht nicht näher auf den Vertreibungsversuch ein und verweist auf den bedauerlicherweise nicht fertiggestellten Gebietsartikel »Würzburg, Hochstift«. Wehrmann³ streift das Thema in seiner Dissertation zur rechtlichen Stellung der Juden im mittelalterlichen Rothenburg lediglich auf knapp zwei Seiten; ähnlich kurz hält es König⁴ in ihrer ebenfalls rechtshistorischen Arbeit. Bresslau⁵ liefert in seinem Artikel zur Geschichte der Juden in Rothenburg eine erste kurze Beschreibung und Auswertung des angesprochenen Schuldbriefregisters, geht auf die Hintergründe für dessen Entstehung aber nicht ein. Aus Würzburger Perspektive und unter besonderer Berücksichtigung der Person Bischof Rudolfs von Scherenberg behandelt am ausführlichsten Müller in seiner kürzlich erschienenen »Geschichte der mittelalterlichen Judengemeinde in Würzburg« die Vertreibung und die damit verbundene Schatzung.⁶

Das im Zentrum des Aufsatzes stehende Schuldbriefregister von 1488 ist auf fol. 117r–129v des sogenannten »Judenbuchs I« überliefert, welches zur Zeit im Stadtarchiv Rothenburg aufbewahrt wird.⁷ Als Ergänzung und Bestätigung der

¹ HAENLE, Siegfried, *Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstenthum Ansbach* (Neubearbeitung der Ausgabe von 1867 durch Hermann SÜSS), Hainsfarth 1990 (Bayerische jüdische Schriften 1), S. 12; HEFFNER, Ludwig, *Die Juden in Franken. Ein unparteiischer Beitrag zur Sitten- und Rechtsgeschichte Frankens*, Nürnberg 1855, S. 26.

² *Germania Judaica*, Bd. 3: 1350–1519, hg. v. Arye MAIMON, Mordechai BREUER und Yacov GUGGENHEIM, 3 Teilbde., Tübingen 1987–2003 (im folgenden abgekürzt: GJ 3); WUNSCHEL, Hans Jürgen, Art. »Rothenburg«, in: 2. Teilbd.: Ortsartikel Mährisch Budwitz–Zwolle, S. 1252–1276, hier: S. 1262 und 1276, Anm. 269 (mit falscher These zur Übertragung von Schuldbriefen auf in Rothenburg lebende Verwandte); DERS., Art. »Nürnberg, Burggrafschaft und Brandenburg-Ansbach-Kulmbach, Markgrafschaft«, in: 3. Teilbd.: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices, S. 1965–1977, hier: S. 1971 und 1976, Anm. 82f.; KALLFELZ, Hatto, Art. »Würzburg«, in: GJ 3,2, S. 1698–1711.

³ WEHRMANN, Michael H., *Die Rechtsstellung der Rothenburger Judenschaft im Mittelalter (1180–1520). Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung*, Würzburg 1976, S. 59 und 104f.

⁴ KÖNIG, Imke, *Judenverordnungen im Hochstift Würzburg (15.–18. Jahrhundert)*, Frankfurt a. M. 1999 (Studien zu Policy und Policywissenschaft), S. 27 und 97–99.

⁵ BRESSLAU, Harry, *Zur Geschichte der Juden in Rothenburg an der Tauber*, in: *Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland* 3 (1889), S. 301–336, und 4 (1890), S. 1–17, hier: S. 13f.

⁶ MÜLLER, Karlheinz, *Die Würzburger Judengemeinde im Mittelalter. Von den Anfängen um 1100 bis zum Tod Julius Echters (1617)*, Würzburg 2004 (Mainfränkische Studien 70), hier: S. 194–209, bes. S. 201–203.

⁷ Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Rothenburg, Akten 389r (Depositum in Stadtarchiv Rothenburg, A 840/I), fol. 117r–129v.; im folgenden zitiert als »Register«.

Liste befinden sich im selben Archiv fünf Schuldbriefe des Mendel von Kitzingen und vier des Leser von Schwarzach.⁸ Zu den im Register genannten hochstiftischen jüdischen Gläubigern liefert ferner das Rothenburger »Judenbuch III« Eintragungen.⁹

Zur Vertreibung des Jahres 1488 sind für das Hochstift natürlich die Bestände des Würzburger Staatsarchivs zu nennen und hier zuvorderst der Vertrag zwischen den Markgrafen Friedrich IV. (dem Älteren) und Sigmund III. von Brandenburg-Ansbach auf der einen und dem Würzburger Bischof Rudolf II. von Scherenberg auf der anderen Seite. Er liegt sowohl als Originalurkunde vom 6. Oktober 1488 als auch in zeitgenössischer Abschrift vor¹⁰ und wurde von Haenle bereits ediert.¹¹ Des weiteren sind etliche sogenannte Schuldabtötungs-urkunden von Juden überliefert, die das Hochstift verlassen mußten. Drei davon betreffen Juden, die sich anschließend in Rothenburg niedergelassen haben.¹² Das Formular dieser Urkunden ist ebenfalls bei Haenle ediert.¹³

Zuletzt ist auf den Bericht des brandenburgischen Gesandten Dr. Heimbrand Strauß vom kaiserlichen Hofe in Innsbruck an die Markgrafen aus dem Jahre 1489 zu verweisen¹⁴, der am Rande ebenfalls auf die Vertreibung und die Schulden tilgung eingeht.

I. Die Vertreibung der Juden aus dem Hochstift Würzburg 1488/89

Die Vertreibung der Juden aus dem Hochstift Würzburg und den angrenzenden Gebieten der Markgrafen in den Jahren 1488–1490 ist kein singuläres Ereignis im süddeutschen Raum. Etwa zur gleichen Zeit wurden die Juden aus dem Landshuter Territorium und der Grafschaft Oettingen-Wallerstein vertrieben; bereits 1486 erfolgte die Vertreibung aus dem Frankfurter Territorium.¹⁵ Nicht ohne Einfluß auf die allgemeine Stimmungslage gegenüber den Juden im

⁸ Stadtarchiv Rothenburg, U 674, U 682, U 735, U 746, U 771, U 787, U 815, U 829, U 843.

⁹ Stadtarchiv Rothenburg, A 840/III; im folgenden zitiert als »Judenbuch«. Bei diesem Buch handelt es sich um ein über knapp 90 Jahre geführtes Verzeichnis der Rothenburger jüdischen Bürger und ihrer Steuerzahlungen.

¹⁰ Staatsarchiv Würzburg, WU 7/34.

¹¹ HAENLE, Geschichte (wie Anm. 1), S. 210–214.

¹² Staatsarchiv Würzburg, WU 122b/182, WU 122b/188 und WU 122b/190. Im Liber diversarum formarum (Ldf) 16 des Staatsarchivs Würzburg, S. 112, 114, 135 und 136 befinden sich entsprechende Quittungen und Abschriften der Urkundenformulare.

¹³ HAENLE, Geschichte (wie Anm. 1), S. 214–216.

¹⁴ Deutsche Reichstagsakten, hg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Mittlere Reihe, Bd. 3,1, Göttingen 1972, Nr. 169, S. 679 mit Anm. 46.

¹⁵ ZIWES, Franz-Josef, Territoriale Judenvertreibungen im Südwesten und Süden Deutschlands im 14. und 15. Jahrhundert, in: Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit, hg. v. Friedhelm BURGARD, Alfred HAVERKAMP und Gerd MENTGEN, Hannover 1999 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 9), S. 165–187, hier: S. 185f.

Würzburger Umland war sicher der Nördlinger Hostienfrevelprozess aus dem Jahr 1487. Wie einflußreich andere, auch länger zurückliegende judenfeindliche Aktionen waren, kann nur gemutmaßt werden; eine Wirkung des Trienter Ritualmordprozesses von 1475 und der endgültigen Vertreibung der Juden aus dem Bamberger Hochstift seit 1478¹⁶ ist jedoch auch für Würzburg anzunehmen. Die Ereignisse des Jahres 1476 um den Laienprediger Hans Böhm, den sogenannten Pfeifer von Niklashausen, der die Massen mit Ansprachen bewegte, in denen sich eschatologisches Denken mit Kritik an den bestehenden sozialen Verhältnissen verband, und der letzten Endes ohne Prozeß in Würzburg als Ketzer verbrannt wurde, zeigen ferner in einem anderen Zusammenhang, wie unruhig die Zeiten im Bistum Würzburg unter Rudolf von Scherenberg in religiös-emotionaler Hinsicht waren.

Antijüdische Tendenzen waren schon seit längerem im Würzburger Territorium feststellbar; verwiesen sei beispielsweise auf die auch Würzburg im Itinerar aufführende Legationsreise des Nikolaus von Kues und die dortige Publikation und Rezeption seines Bamberger antijüdischen Dekrets im Jahre 1451, in deren Gefolge die Juden für kurze Zeit aus dem Hochstift ausgewiesen wurden.¹⁷ Bereits 1422 war die Vertreibung der Juden erstmals in einem Vertrag zwischen den Bischöfen von Würzburg und Bamberg sowie den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach ins Auge gefaßt worden.¹⁸ Sie wurde damals im Hochstift Würzburg nicht konsequent umgesetzt; dafür erkaufte sich die Juden ihr Bleiberecht durch die Zahlung sehr hoher Geldsummen.¹⁹ Der Vertragstext dieses Jahres war in vielem vorbildlich für jenen des Jahres 1488. Im Jahre 1477 erließ Bischof Rudolf von Scherenberg ein Mandat gegen den Wucher der Juden.²⁰ Dieses Thema hatte er vorher bereits in einem allgemeinen Traktat behandelt.²¹ Der Vertrag zwischen Bischof Rudolf und den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach 1489 steht also nicht im »luftleeren« Raum; die alte Allianz von 1422 lebte in Teilen wieder auf.

Für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist von Bedeutung, daß es in Brandenburg-Ansbach zu einem Herrscherwechsel nach dem Tode des Markgrafen Albrecht Achilles im März 1486 kam. Das Verhältnis zwischen Würzburg und

¹⁶ Diese Vertreibung begann 1478 mit Bekehrungspredigten vor Juden und Christen im Bamberger Dom und war bis zum Tod Bischof Philipps 1487 abgeschlossen, vgl. GJ 3,3 (wie Anm. 2), S. 1762.

¹⁷ Vgl. ZAUNMÜLLER, Karl-Heinz, Nikolaus von Cues und die Juden. Zur Stellung der Juden in der christlichen Gesellschaft um die Mitte des 15. Jahrhunderts in den deutschen Landen, Diss. (masch.) Trier 2001, Internetausgabe: <http://ubt.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2005/348>, Trier 2005, S. 69f. und 82; siehe auch MÜLLER, Judengemeinde (wie Anm. 6), S. 179–187.

¹⁸ Edition des Vertrags von 1422 bei HAENLE, Geschichte (wie Anm. 1), S. 207–209.

¹⁹ Vgl. MÜLLER, Judengemeinde (wie Anm. 6), S. 159–161 mit Anm. 106.

²⁰ Abschrift im Staatsarchiv Würzburg, Ldf 13, S. 97.

²¹ Universitätsbibliothek Würzburg, M. ch. f. 58, fol. 284r–286v.

Albrecht war zu dessen Lebzeiten stets angespannt. Dies lag vor allem an der markgräflichen Territorialpolitik, die auf einen Ausbau des Fürstentums zu Lasten des Hochstifts abzielte und ihren Ausdruck auch in Streitigkeiten um Finanzen und Steuern fand.²² Nicht zu unterschätzen ist außerdem der von Albrecht mehrfach artikulierte Anspruch auf ein unter seiner Ägide stehendes »Herzogtum Franken«, wodurch er in offene Rivalität zum Würzburger Episkopat trat, dessen Anspruch auf diesen Titel spätestens seit der Zeit Karls IV. auch von Reichsseite anerkannt wurde.²³ Die Lage nach dem Herrschaftsantritt der Brüder Friedrich IV. und Sigmund III. war also günstig für eine Klärung der Verhältnisse und damit eine Verbesserung der Beziehungen.

Bischof Rudolf, dessen größtes Verdienst während seines knapp 30 Jahre währenden Pontifikats die Konsolidierung des Haushalts des hochverschuldeten Bistums war, sah als Landesherr in der Vertreibung der Juden und einer damit verbundenen Schuldentilgung seiner Untertanen wohl in erster Linie ein weiteres Mittel zur Verbesserung der finanziellen Situation Würzburgs. Doch sollte man auch den bereits erwähnten Impetus eines theologisch begründeten Wucherverbots nicht unterschätzen.

Die Vorgehensweise bei der Vertreibung wurde vertraglich am 6. Oktober 1488 zwischen dem Würzburger Bischof Rudolf von Scherenberg und den Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg-Ansbach geregelt.²⁴ Man beschloß, die Juden aus den Herrschaftsgebieten der Vertragspartner zu vertreiben und die umliegenden Herrschaften und Verwandten der Vertragspartner darüber zu informieren. Diese sollten ferner aufgefordert werden, selbst aktiv zu werden und die Juden aus ihren Ländern auszuweisen. Sollten die Verwandten sich weigern, dies zu tun, würden zukünftig alle Schulden der Vertragspartner bei deren Juden wie bisher abgewickelt. Für den Fall, daß sich die umliegenden Herrschaften weigerten, die Juden zu vertreiben, verpflichteten sich die Vertragspartner, künftig keine Schulden und Zinsen mehr bei deren Juden zu tilgen. Insbesondere wurden die in den Gebieten der Vertragspartner ansässigen Juden und ebenso die Räte der Vertragspartner für den 11. Januar 1489 auf einen Tag nach Kitzingen einberufen, auf dem über die jeweiligen Schulden verhandelt werden sollte. Infolge dieses Kitzinger Tages ist auch unser Schuldnerverzeichnis entstanden. Nach Abschluß der Verhandlungen setzten die Vertragspartner ihren jeweiligen Juden eine Frist bis zum 31. Mai 1489 zum Verlassen ihrer

²² Vgl. WENDEHORST, Alfred, *Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617*, Berlin, New York 1978 (*Germania Sacra* NF 13, Bistum Würzburg 3), S. 29–31.

²³ Zur Problematik eines »Herzogtums Franken« im Mittelalter und der Rolle der Würzburger Bischöfe in diesem Zusammenhang vgl. neuerdings MERZ, Johannes, *Das Herzogtum Franken. Wunschvorstellungen und Konkretionen*, in: *Franken im Mittelalter. Francia orientalis, Franconia, Land zu Franken. Raum und Geschichte*, hg. v. Johannes MERZ und Robert SCHUH, München 2004 (Hefte zur bayerischen Landesgeschichte 3), S. 43–58, hier: S. 43–45 und 54f.

²⁴ Vgl. die Edition der Urkunde bei HAENLE, *Geschichte* (wie Anm. 1), S. 210–214.

Hoheitsgebiete, gestanden ihnen aber während dieser Frist Geleit und Schutz zu. Wenn sich ein Jude dem widersetzte, drohten ihm Strafen an Leib und Gut. Dieser Vertrag sollte 20 Jahre gelten.

Die Umsetzung des Abkommens verlief allerdings nicht reibungslos. So haben etliche Juden, wie wir dem Bericht des brandenburgischen Hofgesandten Heimbrand Strauß an seine Fürsten entnehmen können, Beschwerde beim Kaiser über das Vorgehen der Territorialherren eingereicht. Strauß sah jedoch darin kein größeres Problem und gedachte die Sache durch Zahlung eines Bestechungsgeldes zu erledigen: *Schmirben macht lind haut*²⁵, wie er es ausdrückte, und so war es denn auch. Immerhin dauerte es aber noch bis zum 25. August 1489, also drei Monate nach Ablauf der vereinbarten Frist, bis dem Bischof die erste Schuldabtötungsurkunde etlicher hochstiftischer Juden vorlag.²⁶ Alle weiteren Schuldabtötungsbriefe folgten dem gleichen Formular.

Insgesamt zog sich die Abwicklung der Vertreibung bis 1490 hin. Die vertraglich vereinbarte Dauer bis zur erneuten Ansiedlung von Juden im Hochstift Würzburg ist offensichtlich weitgehend eingehalten worden. Erst für das Jahr 1508, genau nach Ablauf der vereinbarten 20 Jahre, finden wir wieder Quellen, welche die Anwesenheit von Juden in Heidingsfeld sicher bezeugen.²⁷

Man ging bei der Schuldentilgung und der Vertreibung folgendermaßen vor: Auf dem Tag zu Kitzingen im Januar 1489²⁸ wurde zwischen den dort versammelten Juden und den bischöflichen und markgräflichen Räten darüber verhandelt, ob und wie die Kredite von deren Untertanen zu tilgen seien. Wie genau die getroffenen Vereinbarungen lauteten, wissen wir nicht; es ist aber davon auszugehen, daß den Juden, wenn überhaupt eine Zahlung erfolgte, lediglich

²⁵ Wie Anm. 14.

²⁶ Staatsarchiv Würzburg, WU 122b/181; Abschrift davon in: ebd., Ldf 16, S. 112f.; Druck nach einer weiteren, identischen Abschrift in einem Bamberger Gemeinbuch, jedoch unter späterem Datum bei HAENLE, Geschichte (wie Anm. 1), S. 214–216.

²⁷ Staatsarchiv Würzburg, Ldf 19, S. 218 (entspricht fol. LXXXX): *Juden zu Haidingsfeld, wie den vergont ist, zu Haidingsfelt zubleiben vnd zu hantiren* (1508 XI 13). Diese Stadt war erst 1508 in den Besitz des Würzburger Hochstifts gekommen, nachdem sie 20 Jahre an das böhmische Adelsgeschlecht der von Guttenstein verpfändet gewesen war. Es handelte sich in dem genannten Aufnahmevertrag um die hochstiftische Übernahme von Schutzjuden, die die Guttensteiner dort aufgenommen hatten, vgl. Art. »Heidingsfeld«, in: GJ 3 (wie Anm. 2), Teilbd. 1: Ortsartikel Aach – Lychen, S. 528–531, hier: S. 530, Anm. 8, sowie den Beitrag von BORCHARDT, Karl, Heidingsfeld im Mittelalter von der Würzburger Marktbeschreibung bis um 1500, in: Die Geschichte der Stadt Heidingsfeld. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, hg. v. Rainer LENG, Regensburg 2005, S. 65–104, hier: S. 88f. und 95. Vgl. zur rechtlichen Bedeutung des Privilegs ferner KÖNIG, Judenverordnungen (wie Anm. 4), S. 99–102. Eine Ausnahme vom Vertreibungsedikte wurde zuvor offensichtlich nur für den Juden Leb gemacht. Er handelte mit Arzneien und wurde 1489 von Bischof Rudolf privilegiert, vgl. Staatsarchiv Würzburg, Ldf 15, S. 304 (entspricht fol. 151v) sowie ebd., WU 89/164 (1490 XII 16).

²⁸ Staatsarchiv Würzburg, WU 122b/182 (1489 X 27).

Anteile ihrer Außenstände erstattet wurden.²⁹ Anschließend wurden die entsprechenden Schuldbriefe in ein Register eingetragen und den Räten ausgehändigt. Danach erklärten die Juden in einer Schuldabtötungsurkunde die verzeichneten und auch alle noch nicht verzeichneten Darlehensverträge mit Untertanen des Bischofs und der Markgrafen für erledigt und mußten deren Territorien verlassen (was im übrigen nur im Vertrag, nicht aber in den individuellen Schuldabtötungsbriefen erwähnt wird). Sofern es sich um Juden aus der Stadt Würzburg selbst handelte, verzichteten diese nur gegenüber dem Bischof und nicht gegenüber den Markgrafen auf ihre Ansprüche³⁰; sie waren auch offensichtlich nicht bei dem Tag in Kitzingen zugegen, sondern hinterlegten ihre Briefe in der bischöflichen Kanzlei zu Würzburg.

Daß einige Juden gegenüber beiden Herrschaften auf ihre Ansprüche verzichteten, hängt damit zusammen, daß gerade im 15. Jahrhundert – insbesondere infolge der Versuche zur Vereinheitlichung des markgräflichen Gebietes unter Albrecht Achilles – in vielen Fällen die Herrschaft über Städte, Märkte und Dörfer des östlichen Hochstifts wechselte bzw. von Bischof und Markgrafen gemeinsam ausgeübt wurde. Auch findet sich die Konstellation, daß der Bischof nomineller Stadtherr war, die Einnahmen seiner Untertanen oder Teile davon jedoch an andere Herrschaften verpfändet hatte.³¹ Exemplarisch seien diese divergierenden Herrschaftsverhältnisse an den Wohnorten der uns im folgenden näher interessierenden jüdischen Gläubiger aufgezeigt:

Die befestigte Stadt Kitzingen unterstand seit 1406 zwar nominell der Herrschaft des Bischofs von Würzburg; dieser war jedoch 1443 gezwungen, auch das letzte Drittel des Ortes an die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach zu verpfänden. Die beiden ersten Drittel standen den Burggrafen von Nürnberg schon seit 1399 als Pfand zu. 1487 wurden der Stadt drei Jahrmärkte verliehen, welche die wirtschaftliche Bedeutung der durch den groß angelegten Weinanbau prosperierenden Stadt für das Umland verdeutlichen.³²

Stadtschwarzach, auch bekannt unter dem Namen Schwarzach am Main, wurde wohl im 15. Jahrhundert zur Stadt erhoben. Ihre wirtschaftliche Grundlage hatte sie ebenfalls im Weinbau.³³ Der Ort war eine gemeinsame Besetzung

²⁹ Vgl. GJ 3,3 (wie Anm. 2), S. 1971.

³⁰ Vgl. Staatsarchiv Würzburg, WU 122b/190.

³¹ Vgl. zum Beispiel FLACHENECKER, Helmut, Landschafts- und Reichsbindung von Städten in Franken, in: *Franken im Mittelalter* (wie Anm. 23), S. 167–187, mit Kartenbeilage 4: »Die fränkische Städtelandschaft um 1500«.

³² Vgl. *Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte*, Bd. 5: Bayern, Teil 1, hg. v. Erich KEYSER und Heinz STOOB, Stuttgart u. a. 1971 (im folgenden DSB 5,1), S. 297f., Abschnitt 8a; siehe außerdem: *Geschichte der Juden im Mittelalter von der Nordsee bis zu den Südalpen*, 3 Bde., hg. v. Alfred HAVERKAMP, Hannover 2002 (Forschungen zur Geschichte der Juden A 14), hier: Bd. 2, S. 180f.

³³ Vgl. *Handbuch der Historischen Stätten. Bayern 2: Franken*, hg. v. Hans-Michael KÖRNER und Alois SCHMID, Stuttgart 2006 (Kröners Taschenausgabe 325), S. 485f.

des Hochstifts Würzburg und des Klosters Münsterschwarzach, welches lange Zeit fast alleiniger Grundherr war. Die vorherrschende Rolle spielte im 15. Jahrhundert aber bereits das Hochstift; dies fand seinen Ausdruck auch im Stadtsiegel. Nach dem Bauernkrieg sollte der Ort schließlich durch den Verkauf des Klosters komplett an das Hochstift übergehen.³⁴

Beispielhaft für eine Vereinigung vielfältiger Herrschaftsrechte ist weiterhin der Ort Mainbernheim.³⁵ Ursprünglich einmal ein Königsgut, wurde er seit der Zeit Karls IV., der es als böhmisches Lehen deklarierte, häufig verpfändet. Infolgedessen erwarb das Hochstift Würzburg etliche Güter und Einkünfte dort und ergänzte damit bereits seit dem 13. Jahrhundert seinen vor Ort existierenden Besitz. Unter König Wenzel erhielt Mainbernheim 1382 das Stadtrecht, wurde jedoch dem Nürnberger Burggrafen verschrieben. Aus dieser Verschreibung lösten die Bewohner sich mit Hilfe der Herren von Thüngen, die daraufhin Stadtherren wurden, ihrerseits den Ort aber 1406 an den Würzburger Bischof weitergaben. 1424 verpfändete Kaiser Sigismund die Stadt an das Hochstift Würzburg; doch bereits 1431 löste die Stadt Nürnberg den Ort aus dieser Verpfändung, woraufhin sich bis 1488 eine relativ stabile Herrschaftssituation ergab. Die »Acker- und Weinbauernstadt«³⁶ verfügte über einen Wochenmarkt am Montag, und seit der Stadtrechtsverleihung über drei bis vier Jahrmärkte.

Das durch eine Mauer befestigte Dorf Bieberehren, wohl als einziger der hier interessierenden jüdischen Siedlungsorte nicht mit dem Marktrecht begabt, unterstand herrschaftlich dem Hochstift Würzburg. Der Ort war im 15. Jahrhundert ebenfalls Stammsitz der adligen Herren gleichen Namens. Durch eine Eheverbindung mit diesen fiel auch dem Hause Weinsberg Besitz in Bieberehren zu.³⁷

So mögen zwar die im folgenden interessierenden Juden hochstiftischem Schutz unterstanden haben, ihre Schuldner aber waren zwischenzeitlich durchaus Untertanen der Markgrafen oder anderer Herren geworden bzw. wenigstens teilweise in deren Nutzung übergegangen. Insofern ist die Überschrift des vorliegenden Beitrags, die nur von der Organisation jüdischer Geldleihe »im Hochstift« spricht, zu relativieren oder zu präzisieren.

Acht von der Vertreibung betroffene Juden sind in der Zeit danach wenigstens vorübergehend in Rothenburg ob der Tauber nachweisbar. Zwei von ihnen erhielten nach Aussage des Judenbuchs schon im Jahr 1488 Bürger- und Wohn-

³⁴ Vgl. WEBER, Heinrich, Kitzingen, München 1967 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken, Reihe 1, Heft 16), S. 43f., bes. Anm. 41.

³⁵ Zur Geschichte der Herrschaftsrechte und -wechsel in Mainbernheim vgl. WEBER, Kitzingen (wie Anm. 34), insbesondere S. 41, 44f. und 72f., und BORCHARDT, Heidingsfeld (wie Anm. 27), S. 77–82 und 87–91.

³⁶ DSB 5,1 (wie Anm. 32), S. 345, Abschnitt 8a.

³⁷ Vgl. GJ 3,1, S. 113 (wie Anm. 27); ferner: Geschichte der Juden (wie Anm. 32), Bd. 2, S. 44f.

recht in der Stadt.³⁸ Dies waren Leser von Schwarzach und Mendel von Kitzingen. Mosche von Bieberehren erhielt lediglich das Rothenburger Bürgerrecht, lebte also vermutlich an einem anderen Ort.³⁹ Leser, Mendel und Mosche steuerten den gesetzlich festgelegten Höchststeuersatz für Juden von 30 Gulden jährlich. Drei weitere Juden, nämlich Lesers Sohn Smoel, sein Schwiegersohn Isaak und Mosches Knecht Esel, werden keine eigenen Haushalte geführt und folglich nicht selbst gesteuert haben. Bei den verwandtschaftlich miteinander verbundenen Juden Leser, Smoel und Isaak kann dies als Hinweis darauf gewertet werden, daß sie die Geschäfte zumindest teilweise in einem Konsortium ausübten. Die beiden letzten, Mosse und die Jüdin Eysackin⁴⁰, kamen erst zum Jahreswechsel 1489/90 nach Rothenburg, erscheinen aber nicht im Judenbuch. Sie hielten sich vielleicht nur kurze Zeit in der Reichsstadt auf oder hatten Verwandte dort, die sie in ihren Haushalt aufnahmen, so daß sie nicht selbständig steuerten. Dies schloß aber dann ebenfalls eine selbständige Tätigkeit als Geldleiher aus.⁴¹

Es fällt auf, daß Leser von Schwarzach schon im Vorfeld der beschriebenen Ereignisse eine gewisse Weitsicht ob der Dinge, die geschehen würden, an den Tag legte: Er zog bereits im Juni 1488, also vor Abschluß des Vertrags zwischen Bischof Rudolf und den Markgrafen, nach Rothenburg, wo er anscheinend das Feld für die nachkommenden Juden bereitete. Mendel von Kitzingen und Mosche von Bieberehren, der lediglich das Bürgerrecht, nicht aber das Wohnrecht erwarb, folgten dann im November des Jahres.

Die Beziehungen zwischen Rothenburg und dem Bistum Würzburg waren Ende des 15. Jahrhunderts weitestgehend geklärt. Rothenburg gehörte zwar kirchenrechtlich zum Bistum, als reichsunmittelbare Stadt unterstand es aber nicht der weltlichen Autorität des Bischofs. In früheren Zeiten hatte das Bestreben der Würzburger Bischöfe, auch weltliche Macht über Rothenburg zu gewinnen, zu etlichen Konflikten geführt, die einen Höhepunkt 1349 in der Verpfändung der Reichsstadt durch König Karl IV. an den damaligen erwählten Würzburger Bischof Albrecht von Hohenlohe hatten.⁴² Die Stadt löste sich allerdings schnell

³⁸ Judenbuch (wie Anm. 9), fol. 57r (1488 VI 2) und fol. 59v (1488 XI 29).

³⁹ Ebd., fol. 61r (1488 XI 11). Vielleicht lebte Mosche nach wie vor in Bieberehren.

⁴⁰ Schuldabtötungsurkunde des Mosse: Staatsarchiv Würzburg, WU 122b/190 (1489 XII 30); jene der Eysackin: ebd., WU 122b/188 (1490 I 8).

⁴¹ Vgl. STEFFES-MAUS, Claudia, Das »Judenbuch III« der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber, in: *Campana pulsante convocati*. Festschrift anlässlich der Emeritierung von Prof. Dr. Alfred Haverkamp, hg. v. Frank G. HIRSCHMANN und Gerd MENTGEN, Trier 2005, S. 545–561, hier: S. 552.

⁴² Vgl. MGH, Const. 9,2, Nr. 391, S. 291f. Grundlegend zu den Beziehungen zwischen der Reichsstadt und dem Hochstift: SCHNURRER, Ludwig, Rothenburg und das Hochstift Würzburg im Mittelalter, in: DERS., Rothenburg im Mittelalter. Studien zur Geschichte einer fränkischen Reichsstadt, Rothenburg 1997, S. 235–271 (Erstveröffentlichung in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 37/38 (1975), S. 485–509).

durch Freikauf aus dieser Fremdherrschaft. Konstante Reibungspunkte mit dem Bischof boten das Rothenburger Landgericht und allgemein die Regelung der Zuständigkeitsbereiche von geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit. Die Befehlsgewalt über die Juden der Reichsstadt wurde 1422 von Bischof Johann von Brunn beansprucht, als er infolge des schon genannten Vertreibungsvertrags auch in Rothenburg eine Kleiderkennzeichnungspflicht für Juden durchsetzen wollte.⁴³ Dies scheiterte aber am Widerstand des Rothenburger Rates, der den Judenschutz innehatte und hier auch ausübte.

Die jüdische Gemeinde Rothenburgs lebte 1488 in konstanten, vergleichsweise günstigen Verhältnissen. Die Juden erhielten ein jährlich erneuerbares Bürgerrecht in der Stadt und konnten ungehindert der Geldleihe, ihrem Haupterwerbszweig, nachgehen. Zwar waren die rechtlichen Rahmenbedingungen für die jüdische Geldleihe 1478 auf dem Papier verschlechtert worden, de facto konnten sich die Juden jedoch nach wie vor der Unterstützung durch die Stadt bei der gerichtlichen Eintreibung von Schulden und Zinsen sicher sein.⁴⁴

Ein Novum beim Eintrag des Leser von Schwarzach im Judenbuch sind die steuerrechtlichen Bestimmungen bezüglich neuvermählter Juden⁴⁵; sie galten aber vermutlich schon seit längerer Zeit und sind wohl in erster Linie damit zu begründen, daß Juden zum Zeitpunkt ihrer Hochzeit in der Regel noch sehr jung waren und erst nach der Gründung eines eigenen Hausstands auch Geldhandel im eigenen Namen betrieben. Diese Bestimmungen wurden in gleicher Weise auch anderenorts, zum Beispiel in Nördlingen, praktiziert.⁴⁶ Nach ihrer erstmaligen Niederschrift erscheint die betreffende Klausel regelmäßig auch bei anderen Rothenburger Juden im Judenbuch. Daß sie zum ersten Mal bei Leser eingetragen wurde, hängt wahrscheinlich mit der im Juni 1488 bereits absehbaren Hoch-

⁴³ Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Rothenburg, Akten 389r (Depositum Stadtarchiv Rothenburg, A 840/I), fol. 95; Teildruck der Urkunde bei WEHRMANN, Rechtsstellung (wie Anm. 3), S. 106, Anm. 1; vgl. auch BRESSLAU, Geschichte (wie Anm. 5), S. 333f.

⁴⁴ Vgl. WEHRMANN, Rechtsstellung (wie Anm. 3), S. 57f.

⁴⁵ Judenbuch (wie Anm. 9), fol. 57r: *Item Lesar Jüde von Swartzach ist mit Einem Rate vmb das burgerrecht vnd vmb ain behausung, ob man die hat, vberkommen; also wen er Ein kinde außgibt vnd hochzeit hat, so solle er solichs von stundan den Stewerherrn verkunden vnd mag dieselben auß gebene kinder Ein Jare one zins bey Im halten, vnd wu dieselben außgeben kinde vber Jar darnach sitzen, so sollen sie den gantzen zins wie Ein ander Jüde geben* (1488 VI 2).

⁴⁶ Zu Nördlingen vgl. GJ 3,3 (wie Anm. 2), S. 2273f., und jüngst: DOHM, Barbara, Juden in der spätmittelalterlichen Reichsstadt Nördlingen. Studien und Quellen, Diss. (masch.) Trier 2006, hier: S. 115 und 167. Vgl. auch die Edition der Bürgeraufnahmeurkunde des Mosse von Tübingen, ebd., S. 252: ... *Doch so ist dem benanten Mosse Juden In sunderhait v(er)gönnt vnd erlaubt worden das er sein Sun Aberham, der dan(n) yetz vorhin verheyrat ist mit seim gemacht das erst Jar bey Im halten mag vnd darumb den von Nordlingen daselb Jar Insund(er)hait von In nichts schuldig sein sol ze geben noch zû thon wann aber das erst Jar furkempt Ob er dann denselben sein Sun vnd sein gemahel lenger bey Im halten wöllt So sol Er darumb mit ein rat zû Nordlingen überkomen wie Er mag ...* (1459 IX 29).

zeit seiner Tochter Ritslaw mit dem ihm geschäftlich verbundenen Isaak von Mainbernheim zusammen. Deren Vermählung fand offenkundig im Februar 1489 statt.⁴⁷

Auch die Familie des Leser von Schwarzach und ihre hochstiftischen Gefährten Mosche von Bieberehen und Mendel von Kitzingen scheinen beim Reich einen erfolglosen Einspruch gegen das Vorgehen Bischof Rudolfs und der Markgrafen eingelegt zu haben. Ihre gemeinsame Schuldabtötungsurkunde datiert erst vom 27. Oktober 1489, als sie schon ein Jahr in Rothenburg ansässig waren.⁴⁸ Dies ist vermutlich auch der Grund, weshalb die Briefe dann vor Ort in

⁴⁷ Judenbuch (wie Anm. 9), fol. 57r: *Item der obgenannte Lesar Jüde hat auff heüt datum Ysack Jüden, sein aiden vnd Ritslaw Jüdin, sein tochter als außgebene kinde den Stewrherrn angesagt (1489 II 16).*

⁴⁸ Staatsarchiv Würzburg, WU 122b/182: *Ich Menndlin Jud von Kitzingen / Ich Lezar Jud von Swartzach als für michselbs vnd dartzü von wegen Smoel Juden, meins Suns / Ich Ysach Jud von Manbernheim, des yetzgenannten Lezars tochterman / Ich Mosse Jud von Biberern, Vnd Ich Esel Jud sein knecht, alle fünff ditzmals zü Rotemburg auff der Thawber seßhafftig / Nachdem vnns der hochwürdigen durchleuchtigen vnd hochgeborn fürsten vnd herrn / herrn Rüdolffs Bischofs zü Würtzburg vnd hertzogen zü Francken / herrn Fridrichs vnd herrn Sigmunds gebüder, Marggrauen Zü Brannenburg etc, vnnsrer gnedigen herrn / auch derselben Irer fürstlichen gnaden, prelaten, grauen, herrn vnd Ritterschafft, vnderthan etlich gelttschuld zuthün pflichtig vnd schuldig worden / als dieselben briue Irer gnaden geschickten Räten auff gehalten tagen zü Kytzingen / von vnns verzaichent vnd behendigt / daselbs dann auch zwischen vnns vnd denselben vnnsern schuldigern / ettlich verträg auff vnnsrer aller vnd yegklichs besonnder verwilligung vnd glaupliche züsig beschehen / dem also stracks vnd vngewaigert one allerlay außzug nachzükomen / als dann dieselben verträg wie die also gemacht / vnns auff hewtt dato von Irer gnaden geschickten vnd geordneten vbergeben sind / Bekennen wir offentlich mit disem brief vnd thün kunt allermenigklichem / Das wir dem also nach vnd auff annemung sollicher verträg, die obgenannten vnnsrer gnedig herrn, die fürsten, auch Irer gnaden prelaten / grauen, herrn vnd Ritterschafft, vnnderthan vnd verwandten / selbschulden vnd bürgen, all vnd yegklich / so vnns also In Lawtt vnnsrer vbergeben Register schuldig vnd vertragen worden sind / auff sag obangezaigter verträg / auch zü vorderst / die obgenannten vnnsrer gnedig herrn, die fürsten, Ir nachkommen, erben vnd Stifft / aller ansprach vnd vordrung / genntzlich vnd gar quit, ledig vnd los / für vnns alle, vnnsrer erben vnd erbnemen / gemainlich vnd sonnderlich gesagt haben, Vnd sagen sie also quit, ledig vnd los In Craft ditz briefs / Gereden vnd versprechen auch / bey güten waren trewen / an ains Rechten geschworn Jüdischen aides statt / für vnns vnd alle vnnsrer erben vnd erbnemen kain ansprach oder vordrung / gegen Iren gnaden / Irer gnaden nachkommen, erben vnd Stifft / auch den angezaigten Irer gnaden prelaten, grauen, herrn vnd Ritterschafft, vnnderthanen vnd verwandten / In vnnsern vbergeben Registern / damit wir also nach sag des vbergeben vertrags Register / vertragen worden sind / nymermer zü haben noch zügewynen / wir oder yemands von vnnsern wegen / weder mit gerichtten geistlichen oder weltlichen, on gericht / noch sust In kain weise / wie yemands das erdencken oder fürgenemen möcht / Das wir vnns auch mit den anndern / So noch mit vnns vnuertragen sind / durch beder obgemelter vnnsrer gnedigen herrn / der fürsten Räte oder wem sie das beuelhen / künnftigklich wie vormals beschehen ist / vertragen lassen / vnd derselben verträg / wie der beschehen verträg halben benüigig sein sollen vnd wöllen / Vnd auff sollichs so haben wir auch all vnd yegklich brief vnd vrkund / vber die schuld In vnnsern Registern angezaigt, derhalben wir also mit vnnsern schuldigern vertragen worden sind / vnd von vnns nit hynnderlegt sagend / genntzlich vnd gar vernicht, getödt vnd abgethan /*

Rothenburg und nicht in Würzburg aufgezeichnet und hinterlegt wurden. Im Rothenburger Stadtarchiv befinden sich sowohl das Register als auch einige der darin verzeichneten, von Mendel und Leser deponierten Schuldbriefe. Bis auf zwei Schuldbriefe, deren Siegel aufgedrückt und nicht eingehängt wurde, sind alle anderen gemäß der Abtötungsurkunde durch Entfernung der Siegel ungültig gemacht worden. In der Vorbemerkung zum Schuldenregister wird jedoch ein mögliches juristisches Vorgehen der Gläubiger gegen säumige Schuldner angedeutet⁴⁹ – vermutlich auf Grundlage der in Kitzingen abgeschlossenen Einzelverträge mit den Schuldnern. Außerdem wird Rothenburg als Zahlungsort vereinbart. Die Präsenz der augenscheinlich nicht ausgelösten Briefe im Stadtarchiv legt allerdings nahe, daß die Umsetzung dieser juristischen Maßnahmen mißlang. Wären die Schulden getilgt worden, wäre wohl auch der ungültige Brief dem Schuldner ausgehändigt worden.

tödten, vernichten vnd thûn die ab / also das die an allen ennden vnd gerichtten, wo die fürgezogen wurden / von wem das beschehe / ganntz Craffilos, vernicht, tod vnd ab sein sollen / doch In allweg vnns, vnnsern erben vnd erbnemen / an vnnsern schulden / So vnns durch die obemelten vnser gnedigen herrn der fürsten Räte / nach sag der vbergeben verträg zügesprochen sind / auch der vnuertragen schuld / auff künfftig verträg wie obsteet vnschedlich vnd vnuergriffenlich / alles on geuerde / Zü vrkund haben wir Obgenannten Menndlin / Lazar / Ysach / Mosse vnd Esel die Juden / alle fünff mit fleiss ernstlich gebetten vnd erbetten / Die fürsichtigen Erbern vnd weisen Burgermaister vnd Rate der Statt Rotemburg auff der Thawber / vnnsrer lieb herrn / Das sie Irer Statt Secret Innsigel / für vnns alle, vnnsrer erben vnd erbnemen / an disen brief gehanngen / Des wir yetzgenannten Burgermaister vnd Rate der Statt Rotemburg / also von bettwegen gethan haben bekennen / doch vnns gemainer vnnsrer Statt vnd allen vnnsern nachkommen one schaden / Der geben ist / amm Dinstag sant Simon vnd Judas der zwelffbotten aubent / Nach Cristi gepurt Viertzehenhundert vnd Im Newnundachtzigisten Jaren (1489 X 27).

⁴⁹ Register (wie Anm. 7), fol. 117r: *Zûwissen, Das In lawtt der verträg, So die hochwürdigten durchleuchtigen vnd hochgeborenen fürsten vnd herrn, herr Rudollff bischoff zû Wurtzburg vnd hertzog zû Francken, vnd herr Fridrich vnd herr Sigmund gebruder Marggrauen Zu Brandenburg etc, vnnsrer gnedig herrn, zwischen In vnd Irer gnaden prelaten grauen herrn Ritterschafft vnnderthan vnd verwandten, vnd den Juden, schuldenhalben So die genannten Ir fürstlich gnaden vnd die Iren, denselben Juden zû thûn vnd schuldig gewest sind, die nachbenannten Juden hie zû Rotemburg seßhaftig, Mittnamen Menndlin, Lezar von Swartzach, Smoel sein Sun, Ysach sein tochterman, Mosse von Biberern vnd Esel knecht, die brief hiebey hynnder ainem Erbern Rat gelegt haben Dermassen, das ain Erber Rat, sollich hynndergelegt brief, Inselbs on schaden behalten, vndnemandts heraus geben sollen, den obgenannten Juden seyen dann, In lawtt der Register, Inen nach sag der verträg behendigt, einrichtung beschehen. Alsdann sollen sie yedem, dem sollich brief zûstunden, auff Baidertail Cristen vnd Juden begeer, behendigt werden; wo aber den Juden, von ainem oder mer Irem schuldiger, nach sag vermelter Vertrag Register, vnd Inmass wie obsteet, nit bezalung beschehe, als dann sollen sie dieselbigen brief vnd die vnbezalten schulden, den Juden den sie zûstünden oder Iren anwâlden, widerumb geben vnd behendigen vnd In sollicher hynnderlegung ist auch sonnderlichen abgeredt, das von yedem schuldiger, bezalung seiner schuld lawtt des VertragRegisters, hie zû Rotemburg beschehen soll, Alles vngeuerlich. Actum Mittwochens Simons vnd Jude Anno etc. LXXXIX In gegenwertigkait Hannsen von Eibs hofmaisters, vnd Hainrichen Schillings Secretarj (1489 X 28).*

Die ehemals im Hochstift ansässigen Juden lassen sich nur wenige Jahre in Rothenburg nachweisen. Dies steht offensichtlich in Zusammenhang mit einer massiven Verschlechterung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Juden aufgrund eines Ratsbeschlusses vom Sommer 1491.⁵⁰ Diesmal wurde er – im Gegensatz zu 1478 – wirksam umgesetzt, so daß die jüdischen Bürgerzahlen in den folgenden Jahren einen empfindlichen Rückgang erfuhren. Diese rechtliche Diskriminierung bedeutete somit den Anfang vom Ende der jüdischen Gemeinde in Rothenburg.

Der unmittelbare Zusammenhang zwischen dem Ratserlaß und dem Abzug der ehemals hochstiftischen Juden aus Rothenburg ist im Judenbuch nachvollziehbar: Mosche von Bieberehren steuerte am 29. November 1491 letztmals für das Rothenburger Bürgerrecht. Er hat seine Schuldbriefe am 8. Februar 1492 an Albrecht von Bieberehren herausgeben lassen⁵¹, war also zu dieser Zeit schon nicht mehr in der Stadt. Leser von Schwarzach zahlte am 30. Mai 1491 zum letzten Mal Steuern für das Bürger- und Wohnrecht⁵² und ist danach in der Tauberstadt nicht mehr nachweisbar; seine hinterlegten Briefe jedoch verblieben bei der Stadt Rothenburg. Wohin er mit seiner Familie zog, ist unbekannt. Mendel von Kitzingen hingegen starb nach dem 11. November 1493 in Rothenburg.⁵³

II. Das Rothenburger Schuldenregister vom 28. Oktober 1489

Auf zwölf beidseitig beschriebenen Blättern sind 379 Schuldbriefe⁵⁴ von fünf verschiedenen jüdischen Geldleihern verzeichnet. Insgesamt ergeben die Darlehen eine Summe von 6.398,5 Gulden, 32 alten, 48 neuen Würzburger Pfund, 12 Solidi und 37,5 Ort.⁵⁵ Viermal flossen neben Geld auch Naturalien in Form

⁵⁰ Ratserlaß vom 3. August 1491: Stadtarchiv Rothenburg, A 361, fol. 34r/v. Die Veröffentlichung dieser Quelle erfolgt in meiner Dissertation: »Studien zur Geschichte der Juden in Rothenburg ob der Tauber (1350–1520)«.

⁵¹ Register (wie Anm. 7), fol. 119v: *Item Mosseß brief uon Bibrern obgenannt, die intgezeichnett sein, sein hinauß geben Albrecht uon Bibrern mit wissen willig vnsers besonders weisen Mosseß 3^a post Dorothee LXXXII (1492 II 8).*

⁵² Vgl. Judenbuch (wie Anm. 9), fol. 70v.

⁵³ Judenbuch (wie Anm. 9), fol. 76v, verzeichnet zu 1493 XI 11 die letzte Steuerzahlung des Mendel. Diesem Eintrag folgt mit neuer Tinte, aber von gleicher Hand der undatierte Nachsatz: *Mendlin Jüdin dedit XVIII fl III ort geleit, alß der Iud starb.*

⁵⁴ BRESSLAU, Geschichte (wie Anm. 5), S. 14, ist hier zu korrigieren. Er hat bei den Briefen des Mendel einen Kredit über 25 Gulden nicht berücksichtigt. Auch sonst weichen die von ihm ermittelten jeweiligen Außenstände – bei Leser von Schwarzach um erhebliche 84,5 Gulden – von den hier vorgestellten ab, was in der Summe gut 100 Gulden ausmacht. Bei den Briefen des Smoel hat Bresslau der Überprüfung am Original der Handschrift zufolge halbe Pfund als ganze gezählt, vgl. Register (wie Anm. 7), fol. 124v.

⁵⁵ Zu den verschiedenen Gold- und Silberwährungssystemen und ihrer jeweiligen Relation zueinander vgl. BORCHARDT, Karl, Die geistlichen Institutionen in der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber und dem zugehörigen Landgebiet von den Anfängen bis zur Reformation, 2 Bde.,

von Obst oder Getreide an die Gläubiger. Diese Gläubiger waren Mosche von Bieberehren mit seinem in der Liste nicht separat aufgeführten Knecht Esel, Lesar von Schwarzach, dessen Sohn Smoel, sein Schwiegersohn Isaak von Mainbernheim sowie, mit den größten Außenständen, Mendel von Kitzingen. Wenigstens drei der fünf Personen waren verwandtschaftlich verbunden. Ob und wie die beiden anderen Juden in den Familienverbund einzugliedern sind, muß offen bleiben. Daß engere Beziehungen unter ihnen bestanden, ist aufgrund der gemeinsamen Schuldabtötungsurkunde und der Auswahl Rothenburgs als neue Schutzherrin von allen wahrscheinlich.

Man kann davon ausgehen, daß die den Juden zugeordneten Ortsnamen tatsächlich deren Wohnort im Hochstift bezeichneten und nicht – wie am Ende des 15. Jahrhunderts durchaus möglich – einen bereits etablierten Familiennamen wiedergaben. Dies hängt mit den Entstehungsumständen der Quelle zusammen: Sie wurde ja vom bischöflichen Landesherren zu eben dem Zweck angefertigt, einen Überblick über die im Hochstift ansässigen jüdischen Kreditgeber und deren gleichfalls dort lebenden Schuldner zu erhalten. Der Tag von Kitzingen verfolgte schließlich das Ziel, alle jüdischen Geldleiher an einem Ort zu versammeln und zu registrieren. Dazu bot sich die Sortierung nach Wohnorten an.

Die durchgehend von einer Hand getätigten Einträge des Registers folgen einem einheitlichen Muster: Zunächst wird der Name des Gläubigers vermerkt, danach lückenlos die unnummerierten Einträge in der Form: *Item 1 brief von Hanns Schmidem dem Jungen zû Gnottstatt vmb XXII fl*⁵⁶ usw. Über Laufzeit und Verzinsung der Darlehen wurden keine Angaben gemacht; lediglich die geliehene Summe ist vermerkt.

Die Kredite gingen hauptsächlich an private Schuldner; es finden sich aber auch Kredite »an die öffentliche Hand«. ⁵⁷ Manche Schuldner tauchen mehrmals namentlich in der Liste auf, teils bei unterschiedlichen Gläubigern. Da sich eine genauere Analyse der zumeist nicht näher faßbaren Schuldner für die Fragestellung als nicht weiterführend erwies, wurde hier darauf verzichtet.

Nützlicher erschien die Vorgehensweise, die Kredite hinsichtlich ihrer Volumina zu untersuchen und ihre geographische Verteilung herauszuarbeiten. So können wenigstens ansatzweise Aussagen zur Praxis der Geldleihe in einem größeren Gebiet des Würzburger Hochstifts gewonnen werden, hier im Raum Stadtschwarzach – Kitzingen – Bieberehren südöstlich der Bischofsstadt. Um den Wert der Liste und der noch zu treffenden Aussagen bezüglich der jüdischen

Neustadt/Aisch 1988 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 9,37), S. 416 und 1068, Anm. 6. Demnach galt, wenigstens in Rothenburg: 4 Ort = ein Gulden.

⁵⁶ Register (wie Anm. 7), fol. 118r.

⁵⁷ Zum Beispiel Register (wie Anm. 7), fol. 120v: *Item 1 brief von Jacob Häwlhaim, Schulthaiszen, Hannse[n] Apfelbach vnd Clausen Schûbart zû Obernfollckach von wegen der gemaind daselbs vmb IX fl.*

Geldleihe richtig einordnen zu können, muß an dieser Stelle auf folgende, teils einschränkende Punkte explizit hingewiesen werden:

1. Die Liste repräsentiert nur jene Außenstände der jüdischen Gläubiger, die verbrieft wurden. Der ganze Bereich des unverbrieften Kredits, beispielsweise in Form der Pfandleihe, wird nicht abgebildet.

2. Aus dem Blickfeld fallen komplett auch all jene Außenstände, welche von Schuldnern herrühren, die weder hochstiftische noch markgräfliche Untertanen waren. Zu beachten ist dieser Aspekt insbesondere bei der Evaluierung der Daten des Mosche von Bieberehren, dessen Wohnort eng am südlichen Rande des Hochstifts lag, und der durchaus – ja sogar höchstwahrscheinlich – Geschäftsbeziehungen zu Untertanen anderer Herrschaftsträger unterhalten hatte. So erklärt sich wohl auch, daß sein Geschäftsgebiet in Form eines Kegels in nordwestlicher Richtung von Bieberehren in das Hochstift hineinragte. Weniger relevant dürfte dieser zweite Punkt für die Aussagen zu den vergleichsweise zentral im Hochstift lebenden Leser von Schwarzach und Mendel von Kitzingen sein.

3. Um einen Eindruck zu erhalten, welchem materiellen Gegenwert die nachfolgend genannten Summen zur damaligen Zeit entsprachen, seien folgende Vergleichswerte mitgeteilt: Ein Malter Weizen (dem Würzburger Malter entsprach ein Literumfang von 174 Litern) kostete in Unterfranken im endenden 15. Jahrhundert 0,6 Gulden⁵⁸; für den Weinort Dettelbach wurde im Jahre 1497 ein präziser Wert von 0,66 Gulden ermittelt.⁵⁹ Die durchschnittliche Produktivität eines Morgens im Hochstift Würzburg (es kamen fünf Morgen auf einen Hektar) wird mit einem Scheffel, das sind 116–140 Liter, angegeben.⁶⁰ Ein Kaplan in Schwaben verdiente damals 14 Gulden, ein Pfarrer das Dreifache.⁶¹ Im Weinort Sommerach, der auch in unserer Liste mehrmals auftaucht, leistete laut eines Urbars von 1493 ein großer Hof 840 Pfennige, ein kleiner lediglich 40 Pfennige. Man geht davon aus, daß sich »mindestens der zehnfache Geldertrag beim Wein gegenüber dem Getreide aus dem Boden herausholen« ließ. Der Preis für ein Fuder Wein schwankte – je nach Jahresertrag – im Würzburger Raum zwischen 2 und 20 Gulden, im Durchschnitt lag er bei 10–12 Gulden.⁶²

⁵⁸ SPRANDEL, Rolf, Das Dorf, in: Internetportal Historisches Unterfranken (http://www.historisches-unterfranken.uni-wuerzburg.de/db_swu_dorf.php, Stand: 09.07.2007).

⁵⁹ SPRANDEL, Rolf, Herrschaftliche Eigenhöfe im Spätmittelalter, in: Internetportal Historisches Unterfranken: http://www.historisches-unterfranken.uni-wuerzburg.de/db_swu_eigenhoeffe.php, Stand: 09.07.2007).

⁶⁰ Vgl. SPRANDEL, Herrschaftliche Eigenhöfe (wie Anm. 59): »Tabelle der erörterten Morgenmaße« und »Tabelle der in dieser Studie verwerteten historischen Hohlmaße für Roggen bzw. Wintergetreide«; DERS., Dorf (wie Anm. 58): Es »läßt sich die durchschnittliche Produktivität eines Morgens mit einem Scheffel (116–140 Liter) ermitteln.«

⁶¹ SPRANDEL, Dorf (wie Anm. 58).

⁶² Alle Angaben ebd.

Münzabwertungen machten sich im Würzburger Land derart bemerkbar, daß das Pfund Heller, ehemals soviel wert wie ein Gulden, nur noch ein Viertel des Wertes hatte, also 4 Pfund Heller auf einen Gulden kamen. Ein Gulden entsprach 150 neuen Würzburger Pfennigen. Der monetären Abwertung stand ein Aufschwung des Agrarhandels gegenüber, der sich in einem verstärkten Fernhandel mit steigenden Preisen ausdrückte. Dies jedoch hatte lokale Hungerkrisen zur Folge, so zum Beispiel 1486 im hochstiftischen Eibelstadt, das ebenfalls zum hier untersuchten Einzugsgebiet gehörte.⁶³

III. Analysen zu den einzelnen Geldleihern

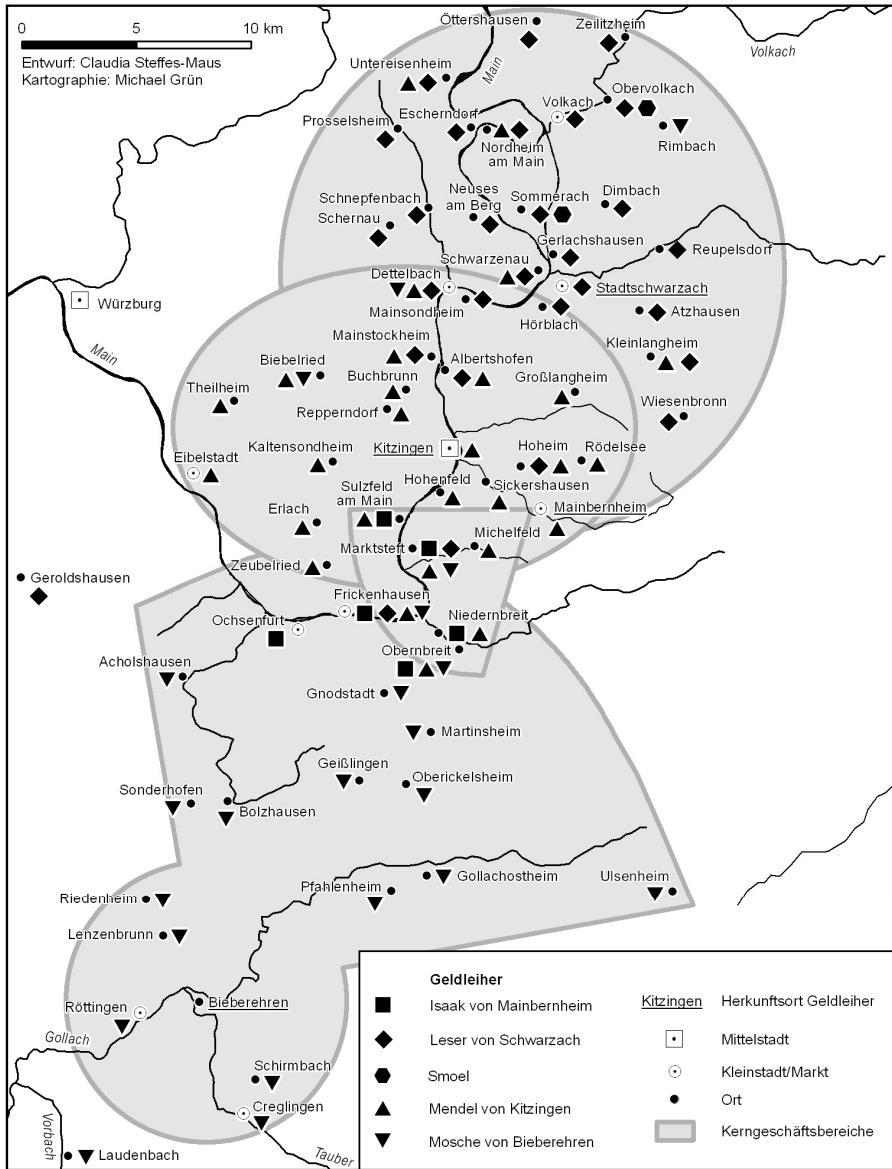
a) Smoel, Sohn des Leser von Schwarzach

Der Gläubiger mit den wenigsten eingetragenen Briefen ist Smoel. Er hatte lediglich sechs Schuldbriefe hinterlegt, welche Außenstände von insgesamt 46,5 Gulden in Einzelbeträgen zwischen 2,5 Gulden und 15 Gulden verbrieften. Vier der Schuldner mit insgesamt 38 Gulden Außenständen waren in Obervolkach ansässig; die beiden anderen schuldeten in Sommerach zusammen nur eine Summe von 8,5 Gulden. Smoel war – dies legen die geringe Schuldbriefzahl und die niedrigen Beträge der einzelnen Darlehen nahe – mutmaßlich der Jüngste der nach Rothenburg gezogenen Juden und gerade erst geschäftsfähig geworden. Dafür spricht auch, daß es sein Vater war, der die Briefe beim dortigen Rat hinterlegte⁶⁴, außerdem die Tatsache, daß Smoel nach Aussage des Judenbuchs in Rothenburg keine Steuern für Bürger- und Wohnrecht zahlte, folglich im Hause des Vaters lebte und (noch) keine selbständige Geldleihe betrieb.

Sommerach und Obervolkach sind lediglich 6 km voneinander entfernt. Geht man davon aus, daß Smoel nach wie vor bei seinem Vater in Stadtschwarzach lebte, ergeben sich Einzelwegstrecken von 8 km nach Obervolkach bzw. knapp 4 km nach Sommerach, alles in allem also sehr überschaubare Entfernungen. Unter diesen Umständen konnte Smoel unter der Obhut des Vaters, dessen Geschäftsgebiet sich unter anderem auch auf Obervolkach erstreckte, erstmals selbständig Geschäfte als Geldleiher tätigen.

⁶³ Vgl. SPRANDEL, Rolf, Das Herreneinkommen, in: Internetportal Historisches Unterfranken (http://www.historisches-unterfranken.uni-wuerzburg.de/db_swu_herreneinkommen.php, Stand: 09.07.2007). Sprandels Umrechnungskurs der Pfennige zum Gulden wird hier aufgrund des engeren Bezugs zu den Würzburger Verhältnissen der Vorzug gegeben vor BORCHARDT, Geistliche Institutionen (wie Anm. 55), S. 416, welcher mit Recht darauf hinweist, daß »die fränkischen Stände 1470 die Relation 1 Gulden = 252 Denare festlegten.«

⁶⁴ Register (wie Anm. 7), fol. 124v: *Item so hatt er dann von Wegen Smoel Juden, seins Suns, eingelegt die nachbenannten brief.*



Karte: Geschäftsbereiche der Geldleiher im Hochstift Würzburg

b) Isaak von Mainbernheim, Schwiegersohn Lesers von Schwarzach

Isaak von Mainbernheim hatte ebenfalls nur die geringe Anzahl von zwölf Schuldbriefen im Register verzeichnet. Deren Beträge summieren sich auf insgesamt 256 Gulden. Das niedrigste Darlehen betrug 2 Gulden, das höchste 50 Gulden. Vier Einzelkredite lauteten auf mehr als 30 Gulden und fünf auf unter 10 Gulden. In der mittleren Größenordnung von 20–25 Gulden vergab Isaak nur zwei Darlehen.

Auch in diesem Fall wird die geringe Zahl an Briefen mit der Jugend des Geldleihers zu erklären sein. Bestärkt wird diese Vermutung durch den Eintrag im Rothenburger Judenbuch, der belegt, daß Isaak acht Monate vor Erstellung des Schuldenregisters die Tochter Lesers von Schwarzach geheiratet hatte.⁶⁵ Kombiniert man die Aussagen beider Indizien, war Isaak demnach kaum älter als 15 Jahre.⁶⁶

Die zwölf Schuldner des Isaak von Mainbernheim lebten in sechs verschiedenen Orten des Hochstifts, die zwischen 6 und 11,5 km vom vermutlichen Wohnort des Geldleihers entfernt lagen, interessanterweise alle in südwestlicher Richtung von Mainbernheim. Diese Orte waren also selbst zu Fuß binnen zwei bis drei Stunden zu erreichen. Die Verteilung der Schuldner auf die Orte ist gleichmäßig. Den höchsten Außenstand hatte Isaak mit 83 Gulden in Obernbreit. Mit Ochsenfurt und Frickenhausen gehörten zwei Markttorte mit bedeutendem Wein- und Getreidehandel zu seinem Geschäftsgebiet. In Mainbernheim selbst hatte Isaak keine Schuldner, oder wenigstens keine Briefe von diesen hinterlegt.

c) Mosche von Bieberehren und sein Knecht Esel

Bei Mosche von Bieberehren und seinem nicht mehr eigens aufgeführten Knecht Esel summieren sich die 53 eingetragenen Schuldbriefe auf 1.118,5 Gulden, 32 alte, 22 neue Pfund sowie 3 Ort. Die beiden größten Einzelkredite von Mosche betrugen 118 Gulden und 110 Gulden, der kleinste Betrag schlug mit 2 Gulden und 6 Pfund zu Buche. Daneben lieh er sechs Mal Summen zwi-

⁶⁵ Vgl. Anm. 45.

⁶⁶ TOCH, Michael, Die Juden im mittelalterlichen Reich, München ²2003 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 44), S. 14, gibt das Heiratsalter jüdischer Frauen mit 13–14 Jahren, das der Männer mit 15–16 Jahren an und begründet dies neben den talmudisch »überlieferten Anschauungen zur Legitimität des – ehelich geregelten – Geschlechtslebens« damit, daß »keine Notwendigkeit« bestand, »lange Jahre ein Gewerbe zu lernen und deshalb die Familiengründung aufzuschieben«. Zur oft anzutreffenden Heirat auch von Mädchen, die gerade erst in die Pubertät eingetreten waren (dies häufig mit deutlich älteren Männern aufgrund von wirtschaftlichen und unternehmenspolitischen Überlegungen) vgl. GROSSMAN, Avraham, Pious and Rebellious. Jewish Women in Medieval Europe, Hannover, London 2004 (Tauber Institute for the Study of European Jewry Series; Brandeis Series on Jewish Women), S. 33–48.

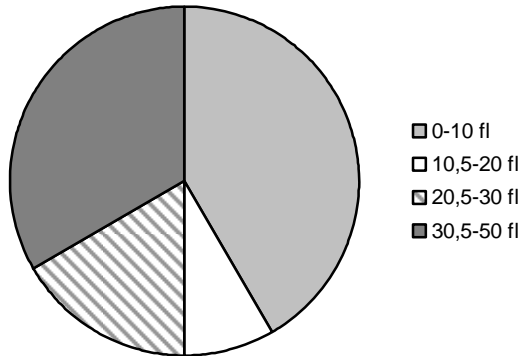


Abb. 1: Profil der Außenstände Isaaks von Mainbernheim

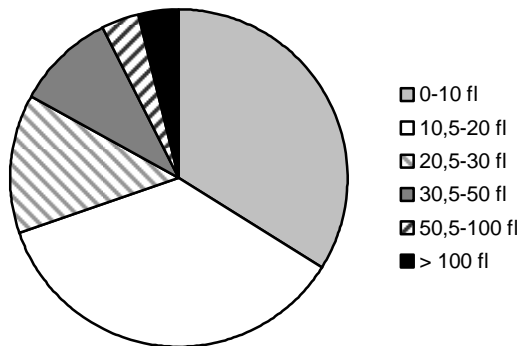


Abb. 2: Profil der Außenstände Mosches von Biberehren

schen 40 und 60 Gulden. Kredite zwischen 15 und 30 Gulden machten an die 15 Geschäfte aus. Der Rest der Darlehen ging über geringere Summen. Somit ergibt sich im Mittel eine Kredithöhe von fast 21 Gulden. In Naturalien wurden Mosche zwei Malter Weizen und sechs Bütten Obst geschuldet. Mosches Einzugsgebiet war um einiges größer als das der beiden jungen Geldleiher. Alle 22 erwähnten Orte konnten lokalisiert werden.⁶⁷ Sieben Schuldner wurden ohne Wohnort genannt und folglich nicht kartographisch erfasst.

Auch Mosche hatte keine Briefe von Schuldnern aus Bieberehren selbst hinterlegt. Der nächstliegende Ort im Abstand von 3 km war Röttingen; die am

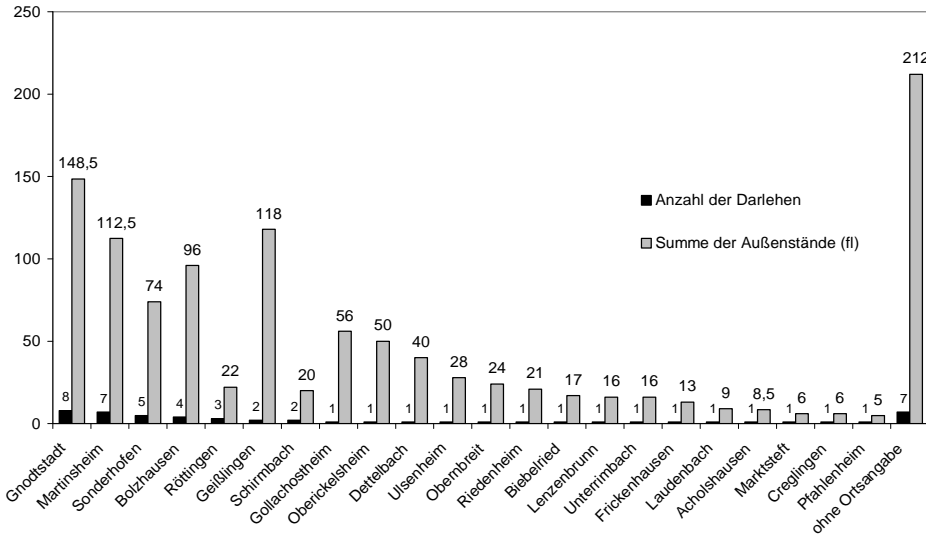


Abb. 3: Geographische Verteilung der Außenstände Mosches von Biberehren

weitesten entfernten Orte waren Unterrimbach und der Marktort Dettelbach mit einem Abstand von etwas mehr als 40 km bzw. von ca. 33,5 km zu Biberehren. Die durchschnittliche räumliche Distanz der Schuldner von Biberehren betrug gut 14 km; Mosche nahm somit im Hochstift um einiges größere Wegstrecken als die anderen hier untersuchten Geldleiher auf sich. Röttingen war der einzige Ort unter den Geschäftsorten des Mosche, an dem zu dieser Zeit ebenfalls Juden ansässig waren.⁶⁷

Augenfällig ist die Konzentration der Geschäfte in Orten, die in einem Kegel nördlich oder nordöstlich von Biberehren liegen. Lediglich sechs Dörfer sind außerhalb dieses Kegels zu verorten, und diese befinden sich mit Ausnahme des 9 km entfernten Laudenbach alle im nächsten Umkreis von 5 km von Biberehren. Die Erklärung hierfür wird – wie oben bereits gesagt – darin zu finden sein, daß Biberehren nahe der süd-südwestlichen Grenze des Hochstifts lag.

Die meisten Briefe hatte Mosche von Schuldnern in Gnodtstadt (acht Geschäfte, 15,5 km von Biberehren entfernt) und Martinsheim (sieben Briefe, ebenfalls 15,5 km entfernt) hinterlegt. Somit entspricht der quantitative auch dem

⁶⁷ Fraglich bleibt, welches Unterrimbach das richtige ist: im Würzburger Hochstift gab es zwei Orte dieses Namens, die innerhalb des auf der Karte beschriebenen Kegels in nordöstlicher Richtung von Biberehren lagen, jedoch beide in einem Abstand von mehr als 40 km. Unterrimbach könnte auch mit dem bei Creglingen gelegenen Niederrimbach identisch sein. Für diesen Hinweis danke ich Herrn Prof. Dr. Karl Borchardt aus Rothenburg o. d. T.

⁶⁸ Vgl. Geschichte der Juden (wie Anm. 32), Bd. 2, S. 298f. Für diese und die folgende Diskussion vgl. des weiteren: ebd., Bd. 3, Karte A 4.8: Judenniederlassungen 1451–1500, dort bes. die Felder J–K 10–11.

geldwerten Anteil an den ausstehenden Krediten. Zu Mosches Geschäftsbereich zählten mit Creglingen, Röttingen, Dettelbach und Frickenhausen vier Marktorte.

d) Leser von Stadtschwarzach

Leser von Schwarzach hatte aus 126 Schuldbriefen, die er in zwei Laden in Rothenburg hinterlegte⁶⁹, insgesamt Außenstände von 1.907,5 Gulden, 26 neuen Pfund, 12 Solidi und 27,5 Ort. Daraus errechnet sich ein Durchschnittskreditvolumen von gut 15 Gulden. Das niedrigste verbrieftete Darlehen betrug einen Gulden und einen Denar, das höchste exakt 100 Gulden. Dem Geldleiher standen außerdem zwei Metzen Obst zu. Der niedrigere Durchschnittswert der Kredite ist mit der größeren Zahl an Schuldnern zu erklären. Lediglich drei Kredite von mehr als 50 Gulden wurden ausgegeben.⁷⁰ In der Größenordnung von 30 bis 50 Gulden lagen zwölf Darlehen. 28 Schuldbriefe beliefen sich auf Beträge zwischen 15 und 30 Gulden, die restlichen zwei Drittel gingen über niedrigere Summen. Für Lesers Alltagsgeschäft waren offensichtlich die Kleinkredite⁷¹ von sehr großer Bedeutung.

Leser von Schwarzach lieh in 32 verschiedenen Orten, von denen 31 lokalisiert werden konnten. Die durchschnittliche Entfernung dieser Orte zu Stadtschwarzach beträgt gut 6 km. Leser lieh auch vor Ort in Stadtschwarzach, dort selbst Minimalbeträge. Ansonsten war der Einzugsbereich seiner Schuldner nicht sehr weiträumig; der Großteil wohnte im Umkreis von 10 km und weniger. Die große Anzahl an Schuldnern erlaubte Leser wohl, nicht weiter weg oder in größeren Summen leihen zu müssen. Sein Geschäftsgebiet erstreckte sich in alle Richtungen strahlenförmig um den Wohnsitz; dieser lag also tatsächlich mehr oder weniger im Zentrum des Geschäftsgebietes. Die Auswertung der Schuldnerliste erbrachte so einen weiteren sicheren Nachweis der Ansässigkeit von Juden in Stadtschwarzach vor 1489, den ferner die im Rothenburger Archiv überlieferten Schuldurkunden bestätigen.⁷² Es gab in den zu Lesers Geschäfts-

⁶⁹ Register (wie Anm. 7) fol. 120r: *Item So hatt Lezar Jud von Swartzach ditz nachbenannten briefhynndergelegt In zwayen ledlin.*

⁷⁰ Von zwei der drei Geschäfte liegen die Schuldurkunden vor: Stadtarchiv Rothenburg, U 787 zu 1487 VIII 13 (entspricht Register (wie Anm. 7), fol. 121r, letzter Eintrag) und ebd., U 746 zu 1488 III 19 (entspricht Register, (wie Anm. 7) fol. 121r, siebter Eintrag).

⁷¹ Unter »Kleinkredit« werden Darlehen von weniger als 10 Gulden verstanden.

⁷² GJ 3,2 (wie Anm. 2), S. 1343f., weist auf das Problem zweier Orte namens Schwarzach im Hochstift Würzburg hin und entscheidet nicht, welches der beiden von Juden bewohnt wurde. In den in Rothenburg aufbewahrten Schuldbriefen wird Leser ausdrücklich als *Zu Stat Swartzach* bzw. *zu Statswartzach* ansässig genannt. Die Signaturen der Urkunden lauten, neben den in Anm. 72 genannten: Stadtarchiv Rothenburg, U 682 zu 1486 III 30 (entspricht Register (wie Anm. 7), fol. 123r, Eintrag 9), und ebd., U 771 zu 1487 V 7 (entspricht Register (wie Anm. 7), fol. 123r, 8. Eintrag).

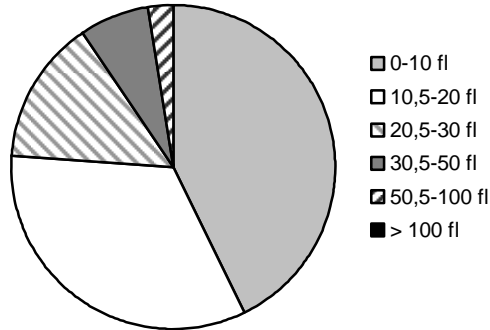


Abb. 4: Profil der Außenstände Lesers von Schwarzach

bereich gehörenden Orten zur Zeit der Vertreibung weitere jüdische Niederlassungen in Volkach, Albertshofen und Hörblach.⁷³

Schwerpunkte von Lesers Geschäftstätigkeit lagen in Nordheim (6,5 km von Stadtschwarzach, 18 Schuldbriefe), Sommerach (3,5 km, 14 Schuldbriefe), Obervolkach (8 km, 14 Schuldbriefe) und im erst 1484 von Kaiser Friedrich III. mit dem Stadtrecht und vier Märkten versehenen⁷⁴ Dettelbach (5 km, acht Briefe). Neben seinem ebenfalls mit Marktrecht ausgestatteten Heimatort lieb Leser auch in den Märkten Frickenhausen und Volkach. Wenigstens nach Aussage der im Schuldenregister verbrieften Außenstände hatten die beiden letztgenannten Orte aber eine geringe Bedeutung für sein Tagesgeschäft. Obwohl sich sein Einzugsgebiet im Südwesten teilweise mit dem des Mendel von Kitzingen überschneidet, lieb Leser in Kitzingen selbst nicht.

Die überlieferten Schuldurkunden beleuchten das Geschäftsgebaren Lesers etwas näher.⁷⁵ Da jeweils nur der Kreditvertrag in Form des Briefes vorliegt, aber keine Aussagen zur Abwicklung, beispielsweise mit Hilfe von Gerichtsbü-

⁷³ Vgl. Geschichte der Juden (wie Anm. 32), Bd. 2, S. 12, 164 und 370 sowie Bd. 3, Karte A 4.8.

⁷⁴ Vgl. WENDEHORST, Bischofsreihe (wie Anm. 22), S. 38.

⁷⁵ Zu den Modi der mittelalterlichen Kreditvergabe allgemein vgl. GILOMEN, Hans-Jörg, Wucher und Wirtschaft im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift 250 (1990), S. 265–301, und jüngst die gut strukturierte, präzise formulierte Abhandlung zur Rolle des jüdischen Geldhandels in der mittelalterlichen Gesellschaft: DERS., Die ökonomischen Grundlagen und die christlich-jüdische Konkurrenz im Spätmittelalter, in: Ein Thema – zwei Perspektiven. Juden und Christen in Mittelalter und früher Neuzeit, hg. v. Eveline BRUGGER und Birgit WIEDL, Innsbruck, Wien, Bozen 2007, S. 139–169. Interessante Ergebnisse zur Rolle der jüdischen Geldhändler in Zürich im 15. Jahrhundert lassen auch die Forschungen desselben zu den Zürcher Eingewinnerverzeichnissen erwarten.

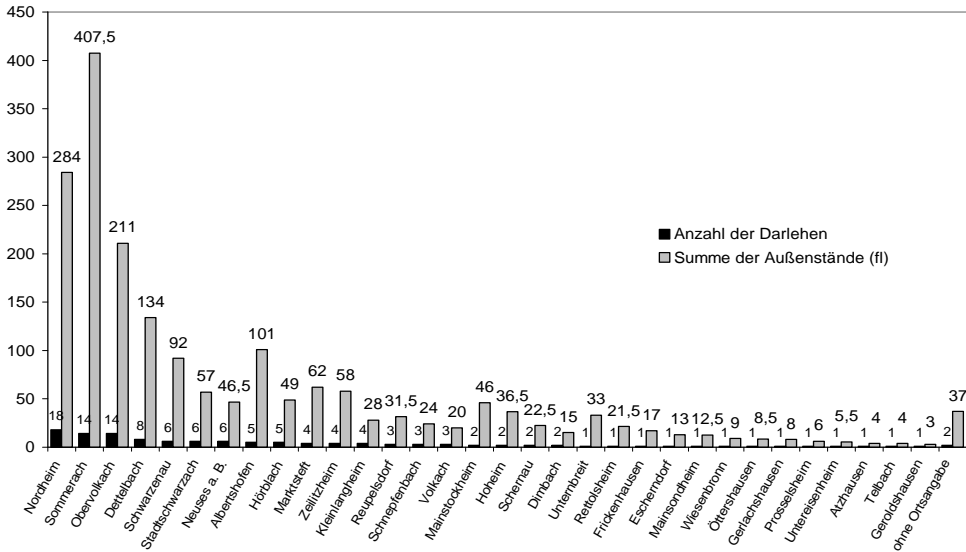


Abb. 5: Geographische Verteilung der Außenstände Lesers von Schwarzbach

chern, gemacht werden können, werden im folgenden Nominalzinsen ermittelt; der effektive Ertrag für den Geldleiher konnte durch Pfandverwertung erheblich davon abweichen.

Der älteste Kredit über eine Darlehenssumme von 3 Gulden für Kunz Reuß und Jörg Hofmann aus Kleinlangheim lief seit dem 30. März 1486 ohne Zahlungsziel und brachte seit dem 11. November desselben Jahres *ein gwonlichen Juden gesuch*⁷⁶, einen üblichen Zinsertrag ein; das heißt, einen neuen Würzburger Pfennig je Woche und Gulden. Aus diesem Geschäft konnte Leser also Einnahmen von 3 Denaren wöchentlich oder 156 Denaren jährlich erzielen; somit ergibt sich, wenn man einen Gulden mit 150 Denaren neuer Würzburger Währung gleichsetzt, im ersten Jahr der Kreditlaufzeit aufgrund des zinsfreien Bereitstellungsräume eine Jahresverzinsung von 13⅓ Prozent, in den folgenden Jahren von 34⅓ Prozent.⁷⁷ Nach Aussage der Urkunde wurde der Kredit nicht

⁷⁶ Stadtarchiv Rothenburg, U 682.

⁷⁷ 3 Gulden = 450 Denare Würzburger Währung. 3 Denare wöchentlich, auf 52 Wochen gerechnet, ergeben 156 Denare; diese entsprechen 34⅓ Prozent per anno. Im ersten Jahr sind die ersten 32 Wochen zinsfrei; dem stehen in den folgenden 20 Wochen Einnahmen von 60 Denaren gegenüber, was somit einen Zins von 13⅓ Prozent pro Jahr ergibt. Zum Umrechnungskurs von Gulden und Pfennigen vgl. Anm. 63. Geht man von den durch die fränkischen Stände 1470 festgelegten 252 Denaren je Gulden aus, errechnet sich für das zweite Jahr ein Nominalzins von gut 20 Prozent, für das erste von knapp 8 Prozent. Diese Zinssätze würden eher mit den von Gilomen für Kredite im ländlichen Raum ermittelten korrespondieren, vgl. DERS., *Ökonomische Grundlagen* (wie Anm. 75), S. 149–153. Der höhere Zinssatz für die Kredite zur

weiter gesichert; die Schuldner verpflichteten sich lediglich, die Summe nebst Zinsen im Falle der Rückforderung unverzüglich zu erstatten.

Am 7. Mai 1487⁷⁸ gab Leser ein Darlehen über 8 Gulden und 12 Solidi (entsprechend 0,6 Gulden) aus, das ab dem Ausstellungsdatum des Schuldbriefes mit 3 neuen Würzburger Hellern je Woche und Gulden, bei den Schillingen nach Anzahl verzinst wurde. Schuldner war Hans Bauer aus Kleinlangheim. Rechnet man die gesamte Darlehenssumme in Würzburger Heller um⁷⁹, brachten 2.436 Heller dem Juden einen Zinsertrag von 24 Hellern wöchentlich bzw. – unter Berücksichtigung der Zinsen für die Schillinge – von 1.266 Hellern (ins Dezimalsystem übertragen entsprechend 8,44 Gulden) im Jahr ein, was dem ausnahmsweise hohen Jahreszins von knapp 52 Prozent entsprach. Gesichert wurde das Darlehen durch zwei Bürgen, Wiglaus Pfister aus Stadtschwarzach und Hans Eigelmann aus Reupelsdorf, die sich verpflichteten, im Verzugsfall Einlager in Stadtschwarzach zu leisten.

Der dritte Kredit für Hans von Rudern aus Nordheim lief seit dem 13. August 1487 ohne festen Rückzahlungstermin und ging über 60 Gulden.⁸⁰ Ab Kreditvergabe fielen die üblichen Zinsen in Höhe von einem neuen Würzburger Pfennig je Woche und Gulden, also 34 $\frac{2}{3}$ Prozent pro Jahr an, so daß das Geschäft für den Juden jährlich 3.120 Denare oder 20,8 Gulden abwarf. Auch bei diesem Geschäft geschah die Sicherung des Darlehens durch zwei Bürgen namens Hans Fuchs und Anton Müller vom Steinhof, die bei Verzug die Verpflichtung zum Einlager in Stadtschwarzach hatten.

Das letzte überlieferte Geschäft wurde am 10. März 1488 mit Fritz Lauden und seinem Sohn Jörg aus Sommerach abgeschlossen.⁸¹ Für die Bereitstellung einer Summe von 57 Gulden wurden ab Kreditvergabe die bekannten Zinsen in Höhe von 34 $\frac{2}{3}$ Prozent per anno fällig, die dem Gläubiger einen Ertrag von 2.964 Denaren oder 19,76 Gulden jährlich einbrachten. Interessant ist, daß dieses für Lesers Verhältnisse große Darlehen ohne weitere Absicherung gegeben

landwirtschaftlichen Produktion könnte aber durchaus mit den oben angedeuteten Krisenzeiten beim Getreideanbau oder einer knappen Weinernte zu begründen sein.

⁷⁸ Stadtarchiv Rothenburg, U 771.

⁷⁹ BORCHARDT, Geistliche Institutionen (wie Anm. 55), S. 416, hat die Relationen in Währung, hier neue Würzburger Währung, so festgelegt: »1 Pfund Währung = 20 Solidi Währung = 30 Denare Währung = 60 Heller Währung«. Daraus folgt: 8 Gulden à 150 Denare = 1.200 Denare = 2.400 Heller zuzüglich 12 Solidi = 18 Denare = 36 Heller (entsprechend 0,12 Gulden). Die Kreditsumme betrug also 1.218 Denare = 2.436 Heller. Auf die Gulden fiel ein Zinsertrag von 24 Hellern wöchentlich und 1.248 Hellern jährlich an, auf die Schillinge gut 18 Heller. Somit lag der Ertrag des Kredits bei 1.266 Hellern im Jahr. Rechnet man den Gulden jedoch zu 252 Denaren, kommt man bei einer Kreditsumme von 3.060 Hellern (12 Solidi = ein Viertel Gulden) auf Zinsen von 1.290 Hellern, die einem Zinssatz von gut 42 Prozent per anno entsprechen.

⁸⁰ Stadtarchiv Rothenburg, U 787.

⁸¹ Stadtarchiv Rothenburg, U 746.

wurde. Dies könnte daran gelegen haben, daß Vater und Sohn es gemeinsam aufgenommen hatten und der Gläubiger im Zweifelsfalle von beiden Schuldner Befriedigung seiner Ansprüche verlangen konnte.

Drei der vier Briefe wurden an einem Montag ausgestellt. Diese wurden durch die Bürgermeister und den Rat von Stadtschwarzach besiegelt. Die vierte, an einem Donnerstag ausgefertigte Urkunde besiegelte der Schultheiß zu Stadtschwarzach.

Die von Leser ausgegebenen Kredite dienten wohl vorwiegend dem Konsum, also dem direkten Verbrauch. Daß selbst kleine Summen über Jahre nicht zurückgezahlt wurden, mag erstaunen und auf eine angespannte Situation der Schuldner hinweisen. Andererseits scheint die Zahlung des wöchentlichen Zinses regelmäßig erfolgt und für den Gläubiger demnach ein lukratives Geschäft gewesen zu sein; die Bonität der Schuldner war also so gut, daß der Jude auf eine Erstattung der Schuld nicht unmittelbar angewiesen war.

e) Mendel von Kitzingen

Die Forderungen des Mendel von Kitzingen aus 182 verbrieften Darlehensgeschäften betragen alles in allem 3.070 Gulden und 7 Ort, außerdem zehn Malter Getreide.⁸² Somit ergibt sich eine durchschnittliche Einzelkreditsumme von knapp 17 Gulden. Der kleinste Kredit ging über einen Gulden, der größte über 120 Gulden. Insgesamt hatte Mendel acht Darlehen von mehr als 50 Gulden ausgegeben. Zehn Schuldbriefe lauteten auf Summen zwischen 30 und 50 Gulden, 50 Briefe auf Beträge zwischen 15 und 30 Gulden, der Rest lag im Rahmen des Klein- und Kleinstkreditgeschäftes.

Bei Mendel von Kitzingen ergibt sich bezüglich der Streuung der Schuldner ein ähnliches Bild wie bei Leser von Schwarzach. Sein noch kompakteres Einzugsgebiet war um die mit zwei Wochenmärkten, einem wöchentlichen Schweinemarkt und drei Jahrmärkten ausgestattete Mittelstadt⁸³ Kitzingen konzentriert. Auch Mendel lieb in Kitzingen selbst; der nächste Ort war Hohenfeld in gut 2 km Entfernung; der mit 16 km am weitesten entfernte Ort war Untereisenheim. Somit ergibt sich eine mittlere Entfernung der Schuldner von 6,4 km.

⁸² Zu den Maßen und Gewichten – freilich speziell für Rothenburg ermittelt – vgl. BORCHARDT, Geistliche Institutionen (wie Anm. 55), S. 417f.

⁸³ Klassifizierung als Mittelstadt bei IRSIGLER, Franz, Städtelandschaften und kleine Städte, in: Städtelandschaften in Altbayern, Franken und Schwaben. Studien zum Phänomen der Kleinstädte während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. v. Helmut FLACHENECKER und Rolf KIESSLING, München 1999 (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte B 15), S. 13–38, hier: S. 33, Abb. 1.

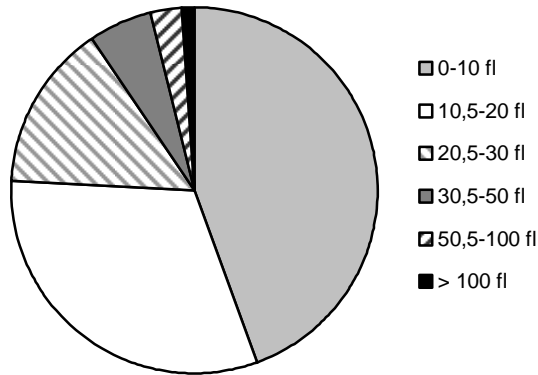


Abb. 6: Profil der Außenstände Mendels von Kitzingen

Auch bei Mendel waren einige zentrale Orte für die Geschäfte von besonderer Bedeutung: Mainstockheim (4 km, 22 Schuldbriefe), Sulzfeld (4 km, 19 Briefe), Buchbrunn (3 km, 16 Briefe), Kitzingen selbst (16 Briefe), Marktsteft (5 km, 15 Briefe), das ominöse Heufeld, dessen Identifizierung nicht eindeutig möglich war (14 Briefe)⁸⁴, und Albertshofen (3 km, 13 Briefe). Mendel lieh in vier weiteren Kleinstädten; es waren dies Dettelbach, Mainbernheim, Frickenhausen und Eibelstadt. Diese hatten jedoch eine geringe Bedeutung für sein Schuldbriefgeschäft. Sowenig Leser von Schwarzach in Kitzingen auslieh, so wenig lieh Mendel in Stadtschwarzach. Offenbar hatten beide in ihren jeweiligen Wohnorten eine marktbeherrschende Stellung. Weitere jüdische Siedlungen existierten in Mendels Einzugsbereich neben Kitzingen selbst (wo es auch eine Judengasse gab) zur damaligen Zeit in Albertshofen, Mainbernheim und Michelfeld.⁸⁵

⁸⁴ Vielleicht ist das hochstiftische Lehen Heufelderhof bei Wüstensachsen (Kreis Fulda) gemeint, vgl. Staatsarchiv Würzburg, Liber feudorum 21 – Lehenbuch Hochstift Würzburg, fol. 23r zu 1455 X 4 (zitiert nach http://www.historisches-unterfranken.uni-wuerzburg.de/db_swu.php, Stand: 17.07.2007). Dieses läge aber dann 85 km entfernt von Kitzingen. Vielleicht handelt es sich auch um eine der zahlreichen, bereits im 15. Jahrhundert anzutreffenden Wüstungen in Franken, vgl. STÖRMER, Wilhelm, Die Gründung von Kleinstädten als Mittel herrschaftlichen Territorienaufbaus, gezeigt an fränkischen Beispielen, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 36 (1973), S. 563–585, hier: S. 580: »In diesem Zusammenhang fällt die Ballung von spätmittelalterlichen Wüstungen um junge Städte auf, die sich – genau besehen – in vielen Gegenden Frankens feststellen läßt ...«.

⁸⁵ Vgl. Geschichte der Juden (wie Anm. 32), Bd. 2, S. 12, 180, 214 und 227 sowie Bd. 3, Karte A 4.8.

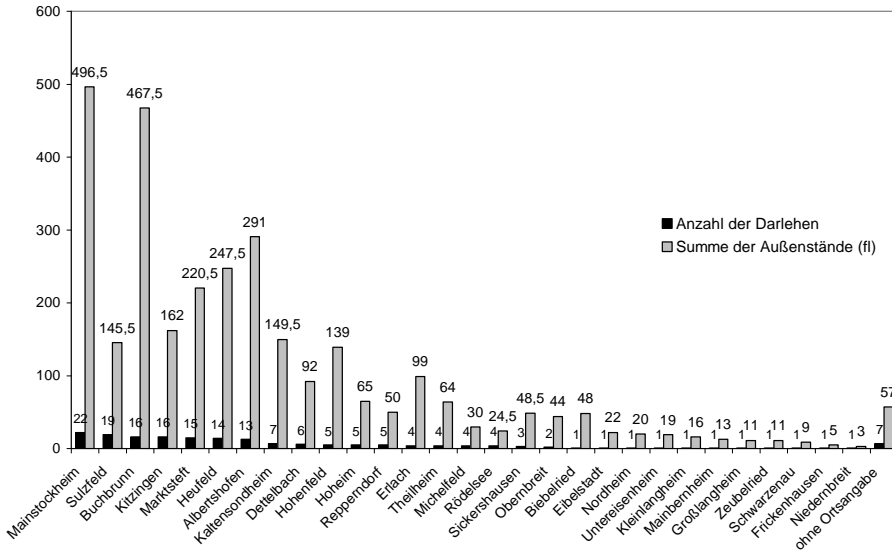


Abb. 7: Geographische Verteilung der Außenstände Mendels von Kitzingen

Nach Aussage der fünf im Rothenburger Archiv überlieferten Schuldurkunden zeigte Mendel ein etwas anderes Geschäftsgebaren als Leser von Schwarzach. Dies erschwert die präzise Angabe von Zinssätzen und Einnahmen des Juden, zumal nicht bekannt ist, auf welchen Restwert die Darlehen zu bestimmten Terminen noch lauteten. Doch lassen wir die Urkunden sprechen:

Der erste Brief datiert vom 1. September 1486⁸⁶ und beurkundet einen Kredit über 78 Gulden, der in drei Raten zu 26 Gulden an den Weihnachtsfesten 1486, 1487 und 1488 getilgt werden sollte. Dabei blieb die Gesamtsumme bis zum ersten Zahltag zinsfrei; auf die danach jeweils bestehende Restschuld fiel ab dem ersten Weihnachtsfest ein Zins von einem neuen Würzburger Pfennig je Gulden und Woche an. Das Darlehen wurde gesichert durch Verpfändung einer Immobilie, nämlich des Guts der Schuldner Peter Schorn zu Hofeld und seiner Ehefrau Margaretha, samt den daran hängenden Rechten. Der Lehnherr des Schuldners, in diesem Fall der Würzburger Dompropst, stimmte der Verpfändung zu. Die Schuld wurde, genau wie im nächsten Falle, nicht fristgerecht abgelöst, da der Brief noch Ende 1489 in Rothenburg hinterlegt wurde.⁸⁷

⁸⁶ Stadarchiv Rothenburg, U 674 (entspricht Register, fol. 125r, dritter Eintrag).

⁸⁷ Wäre eine fristgerechte Tilgung erfolgt, errechneten sich folgende regelmäßige Einnahmen für den Gläubiger aus dem Geschäft: 1. September 1486 – 1. September 1487: 16 Wochen zinsfrei, die anderen 36 Wochen Einnahmen von 36 mal 52 Denaren = 1.872 Denare; 1. September 1487 – 1. September 1488: 16 mal 52 Denare = 832 Denare zuzüglich 36 mal 26 Denare = 936 Denare, also 1.768 Denare; 1. September 1488 – 25. Dezember 1488: 16 mal 26 Denare =

Den zweiten überlieferten Vertrag schloß Mendel am 29. Januar 1487⁸⁸ mit Fritz Pulnheim aus Marktstef ab; er ging über eine Summe von 47 Gulden, die in zwei Raten zu 23,5 Gulden an den Weihnachtsfesten 1487 und 1488 zurückgezahlt werden sollte. Die Summe blieb zinsfrei bis zur Fälligkeit der ersten Rate, danach wurde die jeweilige Restsumme mit einem alten Würzburger Pfennig je Gulden und Woche verzinst; es ergaben sich bei fristgerechter Tilgung der ersten Rate somit Zinseinnahmen in Höhe von 1.222 Denaren im zweiten Jahr.⁸⁹ Dies entsprach für den Geldleiher auf ein Jahr gerechnet einem ungefähren Durchschnittsertrag von 10,8 Prozent auf die geliehene Summe. Der aus dem Umfeld des Mosche von Bieberehren bereits bekannte Albrecht von Bieberehren⁹⁰ hat die Zinsvereinbarung *bedaidingt*.⁹¹ Gesichert wurde die Summe durch die Verpflichtung des Schuldners, als Selbstschuldner bei Zahlungsverzug Einlager in Kitzingen zu leisten.

Das nächste Darlehen vom 4. Dezember 1487 betrug 102 Gulden, die Andreas Spör aus Mainstockheim und seine Ehefrau Gerhaus in drei Raten zu je 34 Gulden an den Martinstagen der Jahre 1488, 1489 und 1490 erstatten sollten. Die Bedingungen hinsichtlich der Verzinsung waren die gleichen wie in den vorigen Fällen, wobei diesmal der übliche Zinssatz in neuer Würzburger Währung fällig wurde. Die Sicherung des Kredits geschah durch Verpfändung einer Reihe von Immobilien: zunächst durch Haus und Hof des den Kredit aufnehmenden Ehepaars inklusive der jetzt oder zukünftig vorhandenen Mobilien und

416 Denare. Insgesamt wäre dies auf 27 Monate ein Ertrag von 4.056 Denaren, was bei einer Relation von einem Gulden = 150 Denare einem jährlichen Durchschnitt von 15,4 Prozent entspräche. Einzeln gerechnet, ergäben die Einnahmen im ersten Kreditjahr einen Nominalzins von 16 Prozent auf 78 Gulden, im zweiten einen nominellen Zins von 22⅔ Prozent auf 52 Gulden, und im letzten Vierteljahr der Laufzeit einen Nominalzins von 42⅔ Prozent per anno auf 26 Gulden. Daß das Geschäft 1489 noch nicht erledigt war, mag mit dem Einspruch der Juden vor dem Kaiser zusammenhängen, es ist aber auch von einer mangelhaften Bedienung des Kredits durch den Schuldner und folglich weiteren Zinszahlungen sowie einer Nutzung der Pfänder auszugehen. Legt man ein Verhältnis von einem Gulden = 252 Denare zugrunde, liegen die Nominalzinssätze im ersten Jahr bei gut 9,5 Prozent, im zweiten bei knapp 13,5 Prozent und im letzten bei knapp 25,4 Prozent.

⁸⁸ Stadtarchiv Rothenburg, U 843 (entspricht Register (wie Anm. 7), fol. 125r, zweiter Eintrag).

⁸⁹ Laut SPRANDEL, Herreneinkommen (wie Anm. 63) kamen für Würzburger Rentenempfänger auf einen Gulden seit dem Ende des 14. Jahrhunderts 120 alte Würzburger Pfennige; der hier vorliegende Kredit war in dieser Nominale aufgrund des niedrigeren Silbergehaltes in den alten Münzen billiger als die anderen. Auch dieses Darlehen war 1489 noch nicht getilgt.

⁹⁰ Vgl. Anm. 51. Daß dieser als Agent sowohl für Mosche von Bieberehren als auch für Mendel von Kitzingen auftrat, kann als weiterer vorsichtiger Hinweis darauf gewertet werden, daß die im Register verzeichneten jüdischen Gläubiger in verschiedenster Hinsicht miteinander verbunden waren. Vgl. zur Bedeutung der durch solche relevanten Agenten erreichten Vernetzungen von Personen den Beitrag von William Chester Jordan in diesem Sammelband.

⁹¹ Vgl. LEXER, Matthias, *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*, Stuttgart ³⁸1992, S. 19: »be-teidingen swv (aus *betagedingen*) verabreden, unterhandeln, vertragsmässig feststellen, in einen vertrag einschliessen«.

Immobilien in Dorf und Feld; des weiteren – mit Zustimmung der jeweiligen Lehnsherrn – durch je 1,5 Morgen in zwei Weingärten inklusive des Weins und der Rebstöcke, und zum Schluß – wiederum mit Zustimmung des dritten Lehnsherrn – durch Verpfändung von drei Vierteln eines Weinbergs inklusive des Weins und der Rebstöcke. Dieses Darlehen befand sich zum Zeitpunkt der Schuldentilgungsaktion noch in der Rückzahlungsphase.

Die beiden anderen überlieferten Briefe stammen aus dem Mai 1488: Das erste Geschäft vom 12. Mai⁹² mit Michael Hirt aus Mainstockheim lautete über 90 Gulden, die in drei Raten zu je 30 Gulden an den Weihnachtsfesten 1488, 1489 und 1490 zu tilgen waren; ansonsten griffen die beschriebenen Zinsmechanismen zum üblichen Satz. Zwei Bürgen, Hans Grabfeld und Michel Streit, ebenfalls aus Mainstockheim, sicherten die Summe, indem sie sich im Bedarfsfall zum Einlager in Kitzingen verpflichteten und ferner einer Vorladung vor fremde Gerichte zustimmten. Der letzte Kredit für Beringer Merklein aus Albertshofen vom 19. Mai des Jahres⁹³ ging über 45 Gulden, die – wie es bereits von Lesers Geschäften bekannt ist – ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde mit dem üblichen neuen Pfennig je Woche und Gulden, also zu 34½ Prozent pro Jahr verzinst wurden. Bartholomäus Dober aus Albertshofen bürgte für das Geschäft durch die Verpflichtung zum Einlager in Kitzingen.

Für Mendel spielte die Kreditsicherung durch Immobilien sowie durch deren Nutzung und Erträge eine große Rolle. Des weiteren gewährte er zinsfreie Zeiträume und Tilgung in Raten, was darauf hindeutet, daß seine Schuldner beispielsweise für Investitionen im landwirtschaftlichen Bereich Kredite aufnahmen, die sich erst im Laufe einer Zeitspanne von bis zu drei Jahren durch Ernteertrag oder ähnliches bezahlt machten. Auch Mendel hat drei der fünf überlieferten Geschäfte an einem Montag abgeschlossen. Sie wurden alle vom Kitzinger Schultheiß besiegelt. Der vierte Vertrag wurde an einem Freitag an gleicher Stelle geschlossen, der fünfte über 90 Gulden hingegen an einem Dienstag vor den Schultheißen in Mainstockheim.

IV. Interpretation

Im Hochstift Würzburg bot am Ende des 15. Jahrhunderts offensichtlich ein engerer Kreis von ca. 6–10 km um den Wohnort ein Auskommen für einen etablierten Geldleiher. Die kurzen Wege waren sowohl für den Gläubiger als auch für den Schuldner günstig für die Abwicklung der Kredite. Konnte man sein Geschäftsgebiet nicht um ein Zentrum herum aufbauen, sondern nur in eine Richtung expandieren, mußte man weitere Entfernungen in Kauf nehmen. Dafür gab man, wie die Beispiele des Mosche von Bieberehren und des Isaak von

⁹² Stadtarchiv Rothenburg, U 829 (entspricht Register (wie Anm. 7), fol. 124v, drittletzter Eintrag).

⁹³ Stadtarchiv Rothenburg, U 735 (entspricht Register (wie Anm. 7), fol. 125r, erster Eintrag).

Mainbernheim zeigen, bei größeren Distanzen durchschnittlich größere Darlehensbeträge aus. Ein Grund hierfür könnte sein, daß möglicher Aufwand und Nutzen im Verhältnis stehen mußten.

Die Siedlungsorte der genannten jüdischen Geldleiher waren in der Regel Marktorte (die Ausnahme ist Bieberehren). Gleiches gilt nach Aussage des Ortskatalogs der »Geschichte der Juden im Mittelalter« für die meisten anderen Siedlungsorte von Juden zu dieser Zeit im unterfränkischen Raum.⁹⁴

Bei den Orten, in denen die etablierten Geldleiher ihre meisten Geschäfte abschlossen, handelte es sich ebenfalls in der Regel um Marktorte⁹⁵, und bei diesen ist nochmals die Bedeutung der Weinbau- und Weinhandelsorte wie Dettelbach, Kitzingen, Stadtschwarzach, Mainbernheim, Sommerach, Volkach oder Obervolkach hervorzuheben. Interessante Kongruenzen ergeben sich hinsichtlich der Größe der Einzugsgebiete der Klein- und Mittelstädte, die Irsigler 1999 kartographisch festgehalten hat⁹⁶, und den Geschäftsbezirken der etablierten jüdischen Geldleiher.

Ein Großteil der Kreditvergabe fand sicherlich im Haus der jüdischen Gläubiger statt. So erklärt sich die zentrale Lage von deren Wohnorten, die besonders im Falle von Stadtschwarzach und Kitzingen ins Auge fällt. Hierfür spricht ferner, daß außer einem alle überlieferten Schuldbriefe an den Wohnorten der jeweiligen Geldleiher ausgestellt wurden. Dennoch ist davon auszugehen (gerade auch wegen der räumlichen Nähe vom Wohnort zum Marktort), daß die Juden an den jeweiligen Markttagen die entsprechenden Orte aufsuchten, um ihre Geschäfte zu tätigen.

Die Anzahl der Kredite erlaubt unter Berücksichtigung weiterer persönlicher Daten eine Einschätzung des Alters eines Juden sowie des Umfangs seines Geldgeschäfts: Je mehr Kredite jemand ausgegeben hatte, desto etablierter war er in der Regel. Die Höhe der einzelnen Darlehen kann in Verbindung mit der absoluten Anzahl der Kredite diese Einschätzung bestätigen oder sogar verstärken. Sie gibt darüber hinaus Aufschluß über die Geschäftstaktik des einzelnen Kreditgebers: Leser von Schwarzach gab kaum Darlehen aus, die 50 Gulden überstiegen und erwirtschaftete regelmäßig durch eine prompt einsetzende Verzinsung seinen Ertrag. Seine Kunden hatten also wohl überwiegend Bedarf an Konsumtivkrediten. Mendel von Kitzingen hingegen scheint auch Produktivkredite vergeben zu haben. Dafür spricht zum einen die Kreditsicherung durch Immobilien und deren Erträge, zum anderen die Tatsache, daß Ratentilgung und zinsfreie Bereitstellungszeiträume gewährt sowie Naturalien (in Form von Ge-

⁹⁴ Vgl. Geschichte der Juden (wie Anm. 32), Bd. 2, in Abgleich mit Bd. 3, Karte A 4.8, dort bes. die Felder J–K 10–11.

⁹⁵ Zu Kitzingen oder Dettelbach vgl. WENDEHORST, Bischofsreihe (wie Anm. 22), S. 38; siehe auch DSB 5,1 (wie Anm. 32), S. 145 und 297f., jeweils Abschnitt 8a.

⁹⁶ IRSIGLER, Städtelandschaften (wie Anm. 85), S. 32f.

treide) als Leistung akzeptiert wurden. Kreditvergabe im Kontext der landwirtschaftlichen Produktion und insbesondere des Weinbaus spielte eine große Rolle. Darauf weisen zum Teil auch die im Register überlieferten Nachnamen der Schuldner wie *Bauer*, *Müller* oder *Hirt* hin.⁹⁷ Bei einer Verteilung auf viele Köpfe sank die Höhe der einzelnen Kredite, und somit auch das Ausfallrisiko. Dies erklärt zum einen die geringe Zahl an Einzelkrediten von mehr als 100 Gulden. Zum anderen war offensichtlich der kurzfristige Bedarf an Bargeld bei den Kunden auf kleinere Summen beschränkt.

Mit Hilfe der parallel zur Liste überlieferten Schuldbriefe ist feststellbar, daß zur damaligen Zeit der übliche Kreditzins im Hochstift Würzburg bei verbrieften, nicht durch Immobilien gesicherten Schulden einen Pfennig neue Würzburger Währung je Woche und Gulden oder $34\frac{2}{3}$ Prozent jährlich betragen hat. Das Einlager spielte in dieser Region auch im ausgehenden 15. Jahrhundert noch eine wichtige Rolle bei der Kreditsicherung. Bei durch Immobilien gesicherten Darlehen lag der durchschnittliche Jahreszins deutlich niedriger; diese Sicherungsart wurde aber augenscheinlich bei längerfristig angelegten (Produktiv-) Krediten bevorzugt. Effektiv war bei solchen Krediten der Ertrag für den Kreditgeber wohl um einiges höher, da üblicherweise eine Nutzung der verpfändeten Immobilien als Sicherheit in das Geschäft mit einfloß.

Offenkundig fing ein junger jüdischer Geldleiher an, sich in wenigen, nahe beieinander liegenden Orten einen Kundenstamm aufzubauen. Vermutlich wurden ihm diese Orte von jemandem aus der Familie, in der Regel wohl dem Vater, zugewiesen. Dieser beaufsichtigte dann in der ersten Zeit der Selbständigkeit den Neuling, was auch die räumliche Nähe zum Heimatort erklären würde. Der Kundenstamm des Neulings erweiterte sich im Laufe der Zeit, bedingt durch eine reibungslose Geschäftsabwicklung und die darauf aufbauende Mundpropaganda. Dabei scheint die geographische Richtung der Ausbreitung durch praktische Gegebenheiten beeinflußt worden zu sein. Wenn ein Geldleiher einmal in einem Gebiet Fuß gefaßt hatte, kamen auch neue Kunden aus dieser Gegend bei Bedarf auf ihn zu. Hatte man erst einmal einen Kundenstamm aufgebaut (auch gegen den Widerstand anderer Konkurrenten), konnte man sich um seinen Wohnsitz herum auf ein Kerngeschäft mit kalkulierbarem Risiko bei kleineren Kreditsummen beschränken.

Die gleichmäßige Erschließung und Abdeckung eines homogenen Gebiets durch mehrere, oft auch miteinander verwandte jüdische Geldleiher läßt eine Hinwendung zu Kooperation und Koordination erkennen, die nach systemtheoretischem Ansatz insbesondere ein wirtschaftliches Netzwerk auszeichnet.⁹⁸

⁹⁷ Vgl. beispielsweise Register (wie Anm. 7), fol. 123r, 124r und 127v. Hierzu ist jedoch noch eine genauere Untersuchung vorzunehmen.

⁹⁸ Ausführlich und kritisch zu den verschiedenen theoretischen Netzwerkansätzen in unterschiedlichen Disziplinen: ADERHOLD, Jens, Form und Funktion sozialer Netzwerke in Wirt-

Daß ein solches Organisations- und Kooperationsprinzip in den hier behandelten Fällen planvoll angewendet wurde, wird auch deutlich in der Erkenntnis, daß es in den jeweiligen Heimatorten eines Geldleihers von den anderen im Verbund agierenden Gläubigern akzeptierte Monopole gegeben hat.⁹⁹

schaft und Gesellschaft. Beziehungsgeflechte als Vermittler zwischen Erreichbarkeit und Zugänglichkeit, Wiesbaden 2004, S. 167–172.

⁹⁹ Der Aufsatz von LENG, Rainer, Jüdischer Geldverleih und christliche Konkurrenz. Kreditwesen in Würzburg im 15. Jahrhundert, in: *Wirtschaft, Gesellschaft, Mentalitäten im Mittelalter. Festschrift zum 75. Geburtstag von Rolf Sprandel*, hg. v. Hans-Peter BAUM, Stuttgart 2006 (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 107), S. 145–164, gelangte erst nach Abschluß des Manuskripts zu meiner Kenntnis und konnte daher nicht mehr berücksichtigt werden.

FORSCHUNGEN ZUR GESCHICHTE DER JUDEN

Schriftenreihe der
Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Juden e. V.
und des Arye Maimon-Instituts für Geschichte der Juden

Herausgegeben von
Alfred Haverkamp und Robert Jütte

in Verbindung mit
Christoph Cluse, Johannes Hahn,
Franz Irsigler und Birgit Klein

Abteilung A: Abhandlungen

Band 20

2008

Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover

Beziehungsnetze aschkenasischer Juden
während des Mittelalters und der frühen Neuzeit

herausgegeben von

Jörg R. Müller

2008

Verlag Hahnsche Buchhandlung Hannover